

Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard	Nummer: BauVW/148/2016 Datum: 13.09.2016 Aktenzeichen:
--	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	21.09.2016	öffentlich
Stadtrat	28.09.2016	öffentlich

Betreff:

Antrag der HeidelbergCement AG, Zementwerk Burglengenfeld - Errichtung und Betrieb einer Herdofenkoksanlage (Antrag 2. Teilgenehmigung nach §8 BImSchG) - Empfehlung an den Stadtrat zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Sachdarstellung, Begründung:

Im Zementwerk Burglengenfeld der HeidelbergCement AG ist geplant, eine neue Herdofenkoks-Anlage zu errichten. Die Anlage wird nordwestlich der 2015 gebauten Air-Dos-Station bzw. nördlich des vorhandenen Rohrmühlengebäudes errichtet.

Der geplante Neubau umfasst die Herstellung von Einzel- und Streifenfundamenten mit einer Bodenplatte in Stahlbetonbauweise. Die Grundfläche des Siloraumes beträgt 5,16 x 3,96 Meter.

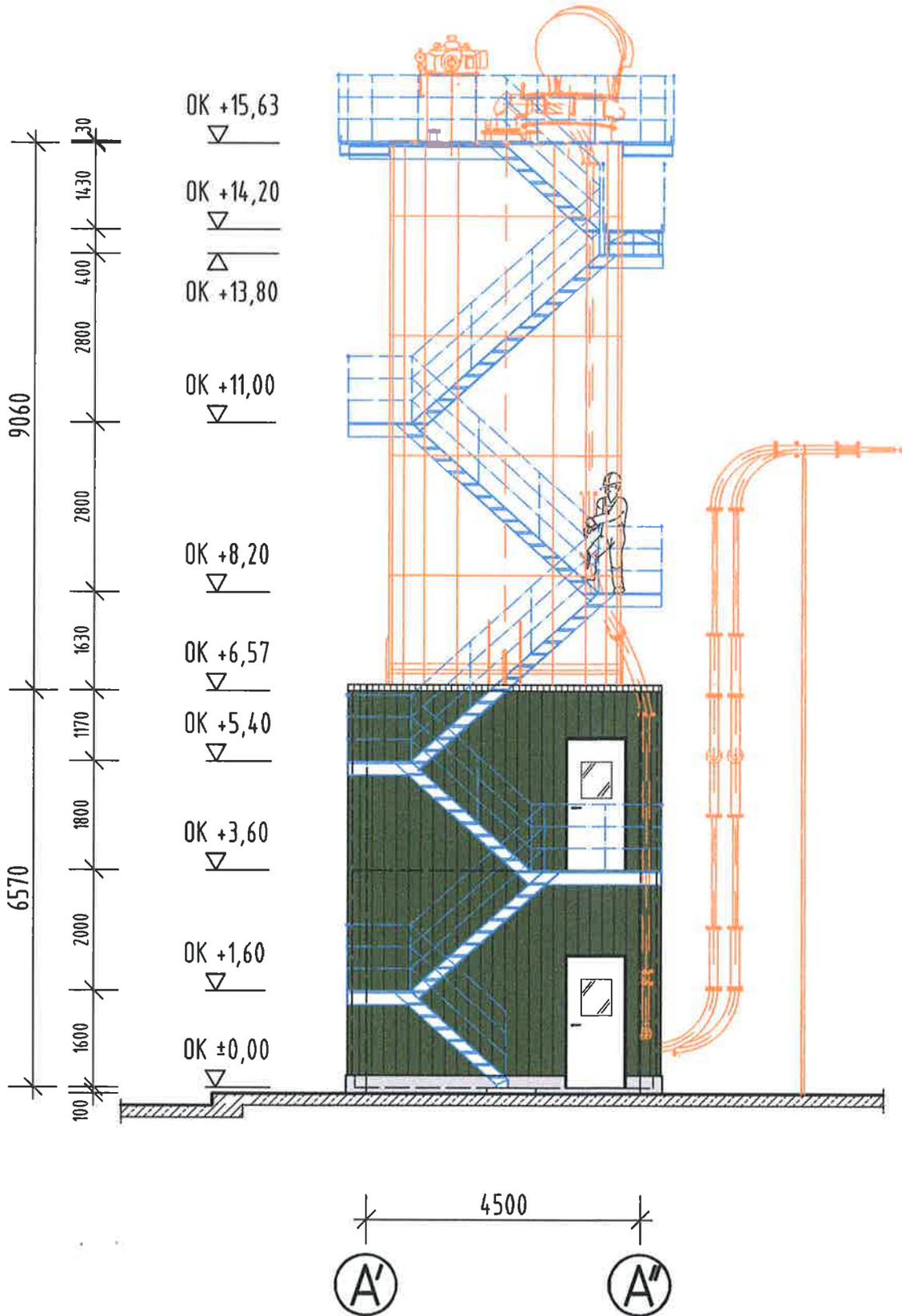
Die neue Ofenlinie WTO 1 wird zur weitergehenden Abgasreinigung mit einer Herdofenkoks-Anlage ausgestattet. Diese zusätzliche Abgasreinigungseinrichtung dient der weitergehenden Abscheidung von Quecksilber aus den Ofengasen. Zur Abscheidung von Quecksilber wird bei Bedarf, d.h. abhängig von der jeweils aktuell gemessenen Quecksilberemission, das Adsorptionsmittel mahlaktivierter Herdofenkoks (HOK) in Pulverform in den Rohgasstrom vor dem Ofenfilter eingedüst.

Mit der neuen Anlage wird eine weitere Modernisierungsmaßnahme zur besseren Umweltverträglichkeit umgesetzt.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, das gemeindliche Einvernehmen für die Errichtung einer Herdofenkoks-Anlage im Zementwerk Burglengenfeld der HeidelbergCement AG zu erteilen.

Ansicht Südwest M=1:100





ING.-BÜRO RISCHER VBI WERNERWERKSTR.5 93049 REGENSBURG
TEL. 0941 / 29702-0 FAX 0941 /29702-60

BAUEINGABE – Bau- und Betriebsbeschreibung vom 29.07.2016 Seite 1

Projekt: HeidelbergCement AG Zementwerk Burglengenfeld

1297 Neubau Herdofenkoks-Anlage

1. BAUBESCHREIBUNG

Im Zementwerk Burglengenfeld der HeidelbergCement AG ist geplant eine neue Herdofenkoks-Anlage zu errichten. Die Anlage wird nordwestlich der 2015 gebauten AirDos-Station, bzw. nördlich des vorh. Rohmühlengebäudes (RM IV+V) errichtet.

Massivbau:

Der geplante Neubau umfasst die Herstellung von Einzel- und Streifenfundamenten mit einer Bodenplatte (Kote OK+/-0,00) in Stahlbetonbauweise. Die Grundfläche des Siloraums L x B = 5,16 x 3,96 m.

Stahlbau:

Stahlstützen mit Bedienungsbühne Kote OK+3,60 m (Tränenblechbelag). Die Gebäudehöhe/First ist bei Kote OK+6,57 m. Das Gebäude wird mit einschaligem Trapezblech (Dach und Wand) verkleidet. Das darauf abgestützte Stahlsilo erhält bei Kote OK+15,66 m eine Gitterrostbühne mit Zugang auf das begehbare Silodach. Der Zugang zu allen Bühnen erfolgt über einen Treppenturm von Kote OK+/-0,00 bis OK+15,66 m.

2. BETRIEBSBESCHREIBUNG

Die neue Ofenlinie WTO 1 wird zur weitergehenden Abgasreinigung mit einer Herdofenkoks-Anlage ausgestattet. Diese zusätzliche Abgasreinigungseinrichtung dient der weitergehenden Abscheidung von Quecksilber aus den Ofengasen. Zur Abscheidung von Quecksilber wird bei Bedarf, d.h. abhängig von der jeweils aktuell gemessenen Quecksilberemission, als Adsorptionsmittel mahlaktivierter Herdofenkoks (HOK) in Pulverform in den Rohgasstrom vor dem Ofenfilter eingedüst.

Das Standsilo wird als aufgeständertes Stahlblechrundsilo ausgeführt und pneumatisch aus Silo-LKW von der neuen Werkstraße an der nordwestlichen Grenze des Werksgeländes beschickt. Bei der Befüllung wird, entsprechend der Empfehlung des HOK-Lieferanten auf eine Förderlufttemperatur von weniger als 180 °C geachtet. Das Siloaufsatzfilter wird automatisch überdruckgeregelt mit Druckluft aus der vorh. Druckluftanlage abgereinigt. Auch die Auflockerungsdüsen im Silokonus werden aus der vorhandenen Druckluftanlage versorgt.

Aus dem Standsilo zieht eine Zellenradschleuse das Schüttgut bedarfsweise in den darunter angeordneten Dosierbunker ab. Der Dosierbunker besitzt 2 Austragskoni. Aus diesen zieht je eine drehzahlgeregelt Zellenradschleuse den HOK aus dem Dosierbunker ab und dosiert ihn in die darunter liegenden Düsenförderer der 2 Flugstromförderanlagen, welche den HOK den beiden Abgassträngen des doppelsträngigen Wärmetauschers des WTO 1 (ab Frühjahr 2018) bzw. den Abgassträngen der Ofenlinien 2 und 3 (Übergangsbetrieb) zuführen.

Weitere Angaben zur Betriebsbeschreibung siehe Erläuterungsbericht zum BImSchG-Antrag.

Aus dem Standsilo zieht eine Zellenradschleuse das Schüttgut bedarfsweise in den darunter angeordneten Dosierbunker ab. Auch dieser Behälter ist mit einer Füllstandsmessung ausgestattet. Aus diesem wird der HOK in die darunter liegenden Düsenförderer der 2 Flugstromförderanlagen gefördert und von dort den beiden Abgassträngen des Wärmetauschers des WTO 1 (ab Frühjahr 2018) bzw. den Abgassträngen der Ofenlinien 2 und 3 (Übergangsbetrieb) zugeführt. Jede der Flugstromförderanlagen verfügt über ein Förderluftgebläse. Die Aggregate werden schallgeschützt in dem vollständig geschlossenen Massivbau der vorhandenen Airdos-Station im Obergeschoss mit Schallschutzhaube untergebracht.

Aus Gründen der Anlagensicherheit erhält das HOK-Silo eine Stickstoff-Inertisierungseinrichtung. Unmittelbar neben dem Silo im südöstlichen Bereich der HOK-Anlage wird dazu gut belüftet und zugänglich das Inertgas Stickstoff in Druckgasflaschen zu insgesamt 480 m³ bevorratet. Das Inertgas wird im Bedarfsfall dem HOK-Silo zugeführt.

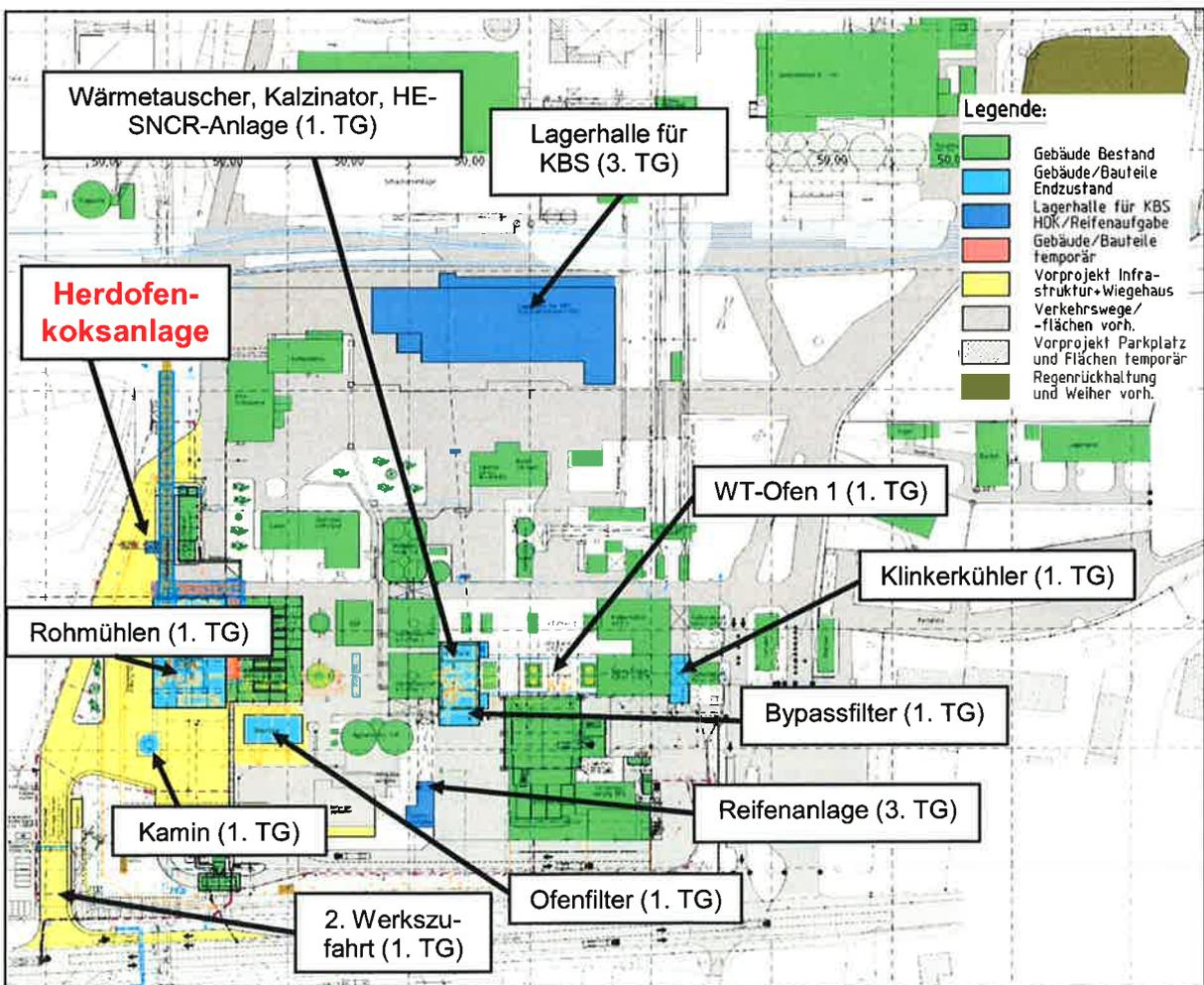


Abbildung 1: Übersichtslageplan modernisiertes Zementwerk Burglengenfeld mit geplanter Herdofenkoksanlage

Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard	Nummer: BauVW/149/2016 Datum: 13.09.2016 Aktenzeichen:
--	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	21.09.2016	öffentlich
Stadtrat	28.09.2016	öffentlich

Betreff:

Neubau eines Wohnhauses als Betriebsleiterwohnung mit Doppelgarage auf dem Grundstück Mühlberg 1, F1St.Nr. 563/0 der Gem. Lanzenried - Empfehlung an den Stadtrat zur Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens

Sachdarstellung, Begründung:

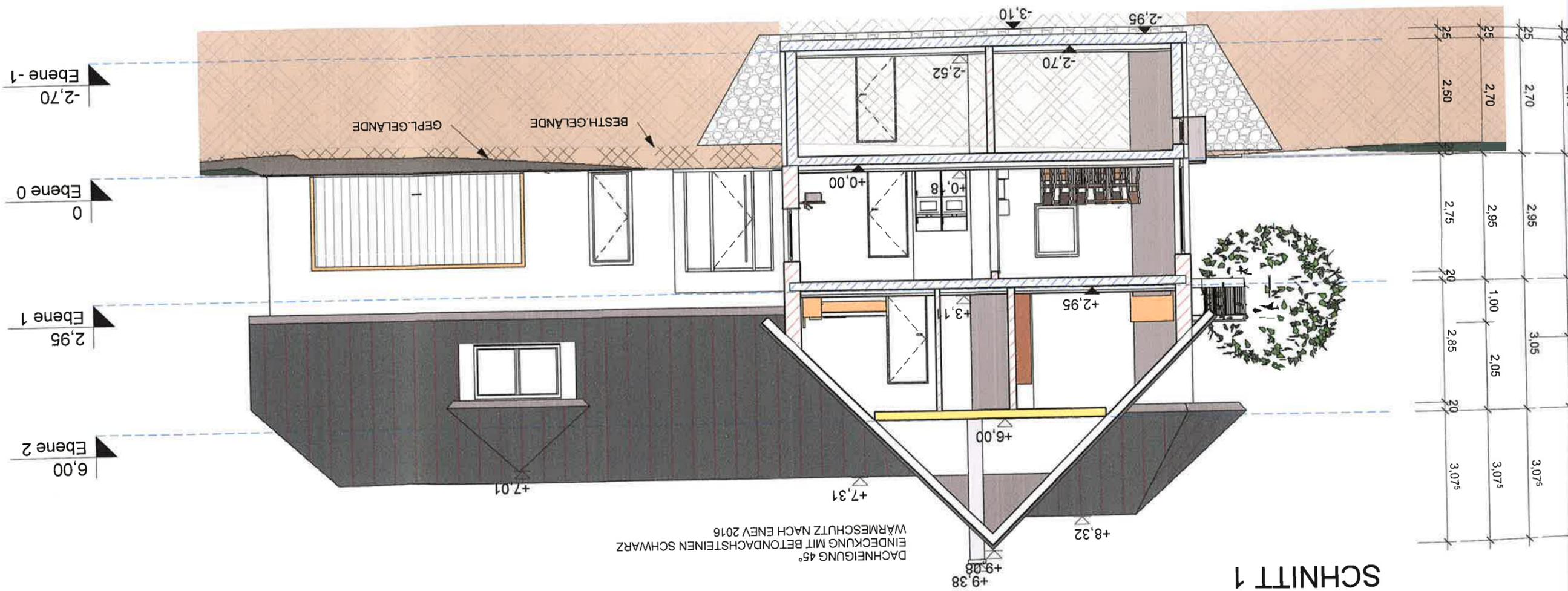
Der Bauherr beantragt den Neubau eines Einfamilienhauses als Betriebsleiterwohnung mit Doppelgarage in Mühlberg 1, F1St.Nr. 563/0 der Gemarkung Lanzenried.

Das Vorhaben liegt zwar im Außenbereich, öffentliche Belange stehen jedoch gemäß § 35 Abs. 1 BauGB nicht entgegen, da das Einfamilienhaus als Betriebsleiterwohnung eines privilegierten landwirtschaftlichen Betriebes dient.

Das Einfamilienhaus soll in E+D-Bauweise mit abgewalmtem Satteldach errichtet werden.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, das gemeindliche Einvernehmen für den Neubau eines Einfamilienhauses als Betriebsleiterwohnung mit Doppelgarage in Mühlberg 1, F1St.Nr. 563/0 der Gemarkung Lanzenried zu erteilen.

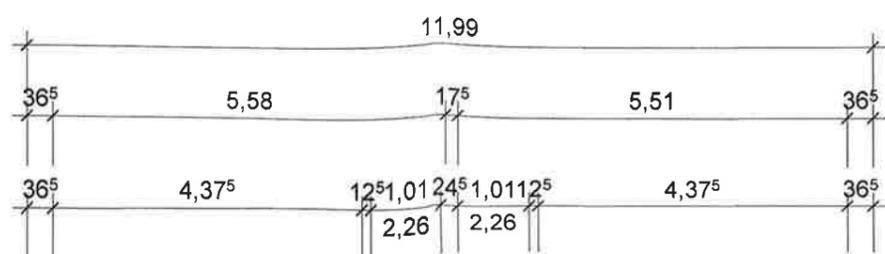


GRUNDRISS-KELLERGESCHOSS





GRUNDRISS-DACHGESCHOSS

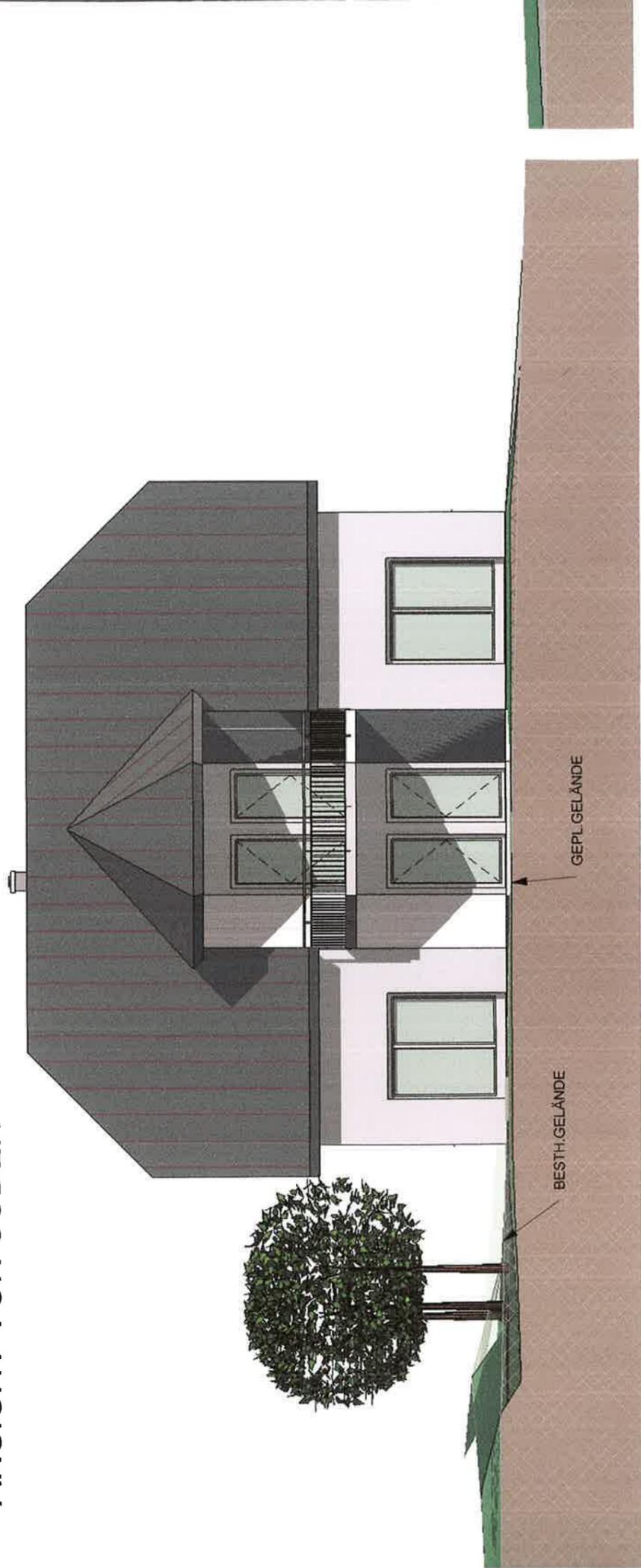


Schnitt
1



EINGABEPLAN

ANSICHT VON SÜDEN



ANSICHT VON OSTEN





Amrt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung
Nabburg

Oberdor 12
92507 Nabburg

Flurstück: 563

Gemarkung: Lanzendorf

Gemeinde: Burglengenfeld
Kreis: Schwandorf
Regierungsbezirk: Oberpfalz

Auszug aus dem Liegenschaftskataster

Flurkarte 1 : 1000
zur Bauvorlage nach § 7 Abs. 1 BauVorIV
Erstellt am 24.05.2016



4499383

Maßstab 1:1000 0 10 20 30 Meter

Vervielfältigung nur in analoger Form für den eigenen Gebrauch.
Zur Maßnahme nur bedingt geeignet.

Geschäftszeichen: VA



Seibl
Stempel und Unterschrift der abgebenden Stelle

Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard	Nummer: BauVW/147/2016 Datum: 13.09.2016 Aktenzeichen:
--	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	21.09.2016	öffentlich
Stadtrat	28.09.2016	öffentlich

Betreff:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. §13a BauGB "Sondergebiet (SO) Seniorenpflegeheim BRK Burglengenfeld" - Erörterung und Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Bedenken - Satzungsbeschluss - Empfehlung an den Stadtrat

Sachdarstellung, Begründung:

Der BRK-Kreisverband plant die Sanierung und Erweiterung des bestehenden Seniorenpflegeheimes an der Dr.-Kurt-Schumacher-Str. 15. Wegen der Dimensionierung des Vorhabens und der Abstandsflächenproblematik zwischen den einzelnen Gebäudetrakten wurde hierzu am 29.06.2016 ein vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet (SO) –Seniorenpflegeheim BRK“ aufgestellt.

Der Inhalt der Planung versucht die Baugesetznovelle 2006/2007 mit Impulsen für mehr Innenentwicklung und Flächensparen in den Gemeinden gerecht zu werden. Statt eines Neubaus auf der „grünen Wiese“ soll unter erschwerten Bedingungen eine abschnittsweise Errichtung von Ersatzbauten erfolgen.

Bei der bereits abgeschlossenen förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden sowie sonstiger Träger öffentlicher Belange sind keinerlei kritischen Stellungnahmen oder Bedenken eingegangen. Das Verfahren kann somit mit der Abwägung (§ 1 Abs. 7 BauGB) und dem Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB) abgeschlossen werden.

Es müssen hierzu abschließend folgende Beschlüsse gefasst werden:

I. Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger

II. Satzungsbeschluss

Beschlussvorschlag BUV:

I. Abwägungsbeschluss

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger, auf der Grundlage der nach Abwägung von der Verwaltung gemachten Stellungnahmen zum Beschluss zu erheben.

II. Satzungsbeschluss

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, auf der Grundlage des Architekturbüros Schönberger vom 22.06.2016 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan der Innenentwicklung mit integrierter Grünordnung „Sondergebiet Seniorenpflegeheim BRK Burglengenfeld“ zur Satzung zu erheben.



Vollzug der Baugesetze

Datum:
21.09.2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB
 "Sondergebiet (SO) Seniorenpflegeheim BRK Burglengelfeld"
 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden gem. § 4 Abs., 2 BauGB

Stellungnahme der/des vom...	Anregungen, Bedenken, Einwendungen	Stellungnahme der Verwaltung	Beschlußvorschlag
Landratsamt Schwandorf 3.2 Bauleitplanung 26.07.2016	<p>Gegen die geplante Aufstellung des Bebauungsplanes "Sondergebiet Seniorenpflegeheim BRK Burglengelfeld" bestehen keine Einwände.</p> <p>Bei Plan und Ausfertigung des Vorhabens sind die Bestimmungen des PflWoqG und der AVPflWoqG zu beachten, insbesondere ist die Barrierefreiheit der DIN 18040 - 2 sicherzustellen. Eine Prüfzuständigkeit ergibt sich für die FQA erst im bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahren.</p>	Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.	Der Stadtrat beschließt, die eingegangenen Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und der Bürger, auf der Grundlage der nach Abwägung von der Stadtverwaltung verfassten Stellungnahmen, zum Beschluss zu erheben.
SG 3.2 01.08.2016	keine Einwände	Kenntnisnahme	Abstimmungsergebnis:
Team 630 Untere Naturschutzbehörde 26.07.2016	<p>Das Team 630 -untere Naturschutzbehörde teilt aus naturschutzfachlicher Sicht Folgendes mit:</p> <p>Die vorliegende Planung wurde bzgl. der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege geprüft. Da es sich hierbei um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB handelt, entfallen sowohl die Umweltprüfung als auch der Umweltbericht.</p> <p>Grundsätzlich stehen der Planung Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht entgegen. Grundsätzlich geschützte Biotop sind nicht betroffen. Die in Anspruch genommene Fläche ist bereits überwiegend versiegelt. Die Planung sieht außerdem das Einbringen von Grünflächen zwischen den einzelnen Gebäudeteilen vor. Eine durchdachte Durchgrünung des Areals ist wünschenswert. Diese ist durch einen qualifizierten Freiflächengestaltungsplan sicherzustellen.</p> <p>Im Zuge der Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind erforderliche Gehölzentfernungen außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum zwischen 01.10. und 28./29.02 durchzuführen.</p>	<p>Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.</p> <p>Die Freiflächengestaltung ist durch den integrierten Grünordnungsplan sichergestellt.</p>	

Regierung der Oberpfalz
Höhere Landespl.behörde
04.08.2016

keine Äußerung

Kenntnisnahme

Wasserwirtschaftsamt Weiden
10.08.2016

Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen den Bebauungsplan "Sondergebiet (SO) Seniorenpflegeheim BRK Burglengengfeld" keine Einwände.

Kenntnisnahme

Amt für Digitalisierung, Breitband
und Vermessung
17.08.2016

Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Hinweis: Die Fläche der Flurstücke 1495 und 1494/1 umfasst nicht 0,9169 ha sondern 0,9159 ha.

Bayer. Landesamt für
Denkmalpflege
22.07.2016

Wir bedanken uns für die Beteiligung an der oben genannten Planung und bitten Sie, bei künftigen Schriftwechseln in dieser Sache, neben dem Betreff auch unser Sachgebiet (B Q) und unser Aktenzeichen anzugeben. Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Bodendenkmalpflegerische Belange:
Im Planungsbereich sind weitere Bodendenkmäler zu vermuten, da bereits mehrfach Skelettfunde z.T. in Holzsärgen in den 1930er Jahren und zuletzt 1953 aufgedeckt wurden.
Dabei handelt es sich um Bestattungen im Hof des alten Spitals (schon auf der Vogelkarte von 1600 ist das "Spittl" eingetragen). Im Bereich von Bodendenkmälern sowie in Bereichen, wo Bodendenkmäler zu vermuten sind, bedürfen gemäß Art. 7.1 DSchG Bodeneingriffe aller Art einer denkmalrechtlichen Erlaubnis, die in einem eigenständigen Verfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege wird in diesem Verfahren gegebenenfalls die fachlichen Anforderungen formulieren.
Wir weisen darauf hin, dass die erforderlichen Maßnahmen abhängig von Art und Umfang der erhaltenen Bodendenkmäler einen größerem Umfang annehmen können und rechtzeitig geplant werden müssen. Sollte die archäologische Aus-

grabung als Ersatz für die Einhaltung eines Bodendenkmals notwendig sein, sind hierbei auch Vor- und Nachbereitung der Ausgrabung zu berücksichtigen (u.a. Durchführungskonzept, Konservierung und Verbleib der Funde).

Die mit dem Bayerischen Staatsministerium des Innern abgestimmte Rechtsauffassung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst und des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege zur Überplanung von (Boden-) Denkmälern entnehmen Sie bitte unserer Homepage:

http://www.blfd.bayern.de/medien/rechtliche_grundlagen_bodendenkmal.pdf
(Rechtliche Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern).

Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält einen Abdruck dieses Schreibens mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Bauleitplanung stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung. Fragen, die konkrete Belange der Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt unter der oben genannten Tel.Nr. 089/2114356 an den/die Gebietsreferenten/in.

**Regionaler Planungsverband
Oberpfalz-Nord
12.08.2016**

Gegen den Bauleitplan werden keine Bedenken erhoben, den Festlegungen des Regionalplans Oberpfalz-Nord in Kapitel B VIII 5 wird entsprochen.

Kenntnisnahme

**Staatl. Bauamt
Amberg-Sulzbach
18.07.2016**

Die Belange des Staatlichen Bauamtes sind durch vorgelegte Planung nicht berührt.

Kenntnisnahme

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren.

**Landratsamt Schwandorf
Gesundheitsamt
25.07.2016**

Zum oben genannten Bebauungsplan bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes Schwandorf keine Einwände. Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials für die Planung zweckdienlich sind, liegen nicht vor.

Kenntnisnahme

**Gewerbeaufsichtsamt bei der
Regierung der Oberpfalz**

Industrie- und Handelskammer

Handwerkskammer
Niederbayern-Oberpfalz

Bayernwerk AG
Netzwerk Schwandorf
14.07.2016

Zu oben genanntem Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen das Planungsvorhaben bestehen keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe von Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der Gasleitung anzufordern. Entsprechende Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planung festgelegt werden.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass freigelegte Gasleitungen erst dann wieder verfüllt werden dürfen, nachdem unser Betriebspersonal diese auf Beschädigungen überprüft hat.

Der Schutzstreifen der Erdgasleitung beträgt in der Regel je 1,0 m beiderseits der Leitungsachse.

Die Trasse muss jederzeit für regelmäßige Kontrollen durch Streckenbegehung zugänglich und für Fahrzeuge und Arbeitsmaschinen befahrbar sein.

Weiterhin möchten wir auf die Allgemeinen Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und C22, die VDE-Bestimmungen, die DVGW-Richtlinie GW315 und das Merkblatt "Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen" bei Grabarbeiten hinweisen.

Wir weisen darauf hin, dass die Trassen unterirdischer Versorgungsleitungen von Bepflanzung freizuhalten sind, da sonst die Betriebssicherheit und Reparaturmöglichkeit eingeschränkt werden. Bäume und tiefwurzelnde Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes (DIN 18920) bis zu einem Abstand von 2,5m zur Trassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayern-

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

werk AG geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen.

Beachten Sie bitte die Hinweise im "Merkblatt über Baumstandorte und elektrische Versorgungsleitungen und Entsorgungsleitungen", herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrswesen bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125.

Wir bedanken uns für die Beteiligung am Verfahren und stehen Ihnen für Rückfragen jederzeit gerne zur Verfügung.

Des Weiteren bitten wir Sie, uns auch weiterhin an der Aufstellung bzw. an Änderungen von Flächennutzungsplänen und weiteren Verfahrensschritten zu beteiligen.

Gasversorgung Schwandorf GmbH

**Stadtwerke Burglengenfeld
21.07.2016**

Zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB "Sondergebiet (SO) Seniorenpflegeheim BRK Burglengenfeld" nehmen wir bezüglich der Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung wie folgt Stellung:

1. Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist gesichert

2. Schmutzwasser

Das Schmutzwasser (häusliches Abwasser) kann nach derzeitigem Kenntnisstand in die öffentliche Kanalisation eingeleitet werden.

3. Niederschlagswasser von Privatflächen

Die Einleitung von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation ist nicht zulässig. Das Niederschlagswasser von Privatflächen ist innerhalb des Baugrundstücks flächenhaft über Sickermulden mit bewachsener Oberbodenschicht entsprechend den technischen Regeln und den einschlägigen Vorschriften (Merkblatt Nr. 4.4/22 vom Bayer. Landesamt für Umwelt, NWFreiV, TRENGW) zu versickern. Unterirdische Versickerungsanlagen (z.B. Rigolen-, Rohr- oder Schachtversickerungen) sind nicht zulässig.

Im weiteren Verfahren sind Versorgungs-

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

und Entwässerungspläne bei den
Stadtwerken Burglengenfeld vorzulegen.

Deutsche Telekom Technik GmbH
29.07.2016

Die Telekom Deutschland GmbH - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegsicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o.g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:

Gegen die oben genannte Planung haben wir keine Einwände.

Durch die Aufstellung des Bebauungsplans reichen unsere bestehenden Anlagen eventuell nicht aus, um die zusätzlichen Wohngebäude an unser Telekommunikationsnetz anzuschließen. Es kann deshalb sein, dass bereits ausgebaute Straßen wieder aufgebrochen werden müssen.

Im Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen der Telekom Deutschland GmbH.

Vor Tiefbauarbeiten über oder in unmittelbarer Nähe unserer Anlagen ist es erforderlich, dass sich die Bauausführenden vorher vom zuständigen Resort,

Fax: 0391-580213737,
E-Mail: planauskunft.sued@telekom.de

in die genaue Lage dieser Anlagen einweisen lassen.

Für weitere Fragen oder Informationen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen und beachtet.

Stadt Maxhütte-Haidhof
13.07.2016

keine Äußerung

Stadt Teublitz

Günther Plössl

Stadtbaumeister Franz Haneder i.H.
20.07.2016

Die Erneuerung vorhandener Bausubstanz im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird begrüßt.

Letztendlich ist es ein wünschenswerter Beitrag für unsere ältere Generation.

Zu den textlichen Festsetzungen:

Mit dem Planungsbüro Schönberger ist bezüglich der Forderung nach einem ökologischen Konzept Rücksprache zu halten.

Unter III. heißt es in der Nutzungsschablone als Erläuterung „SO – Sondergebiet – Großflächiger Einzelhandel“. Dieser Begriff ist irreführend. Hier sollte das Wort „Sondergebiet – Seniorenpflegeheim“ eingefügt werden, außer es bezieht sich auf den bestehenden Bebauungsplan.

2.2 Dachdeckung:

Die Nachrüstung von Fotovoltaik-Anlagen und Anlagen zur Warmwasserbereitungen sind hier mit aufzunehmen. Es wurde die Auflage gemacht, nicht spiegelnde Metalle bei der Dacheindeckung zu verwenden!

4.0 Stellplätze:

Zum Nachvollzug der erforderlichen Stellplätze ist dieser auf der Basis der geplanten Bettenanzahlen zu führen.

Unter 4.3 ist es nicht nachvollziehbar.

5.0 Einfriedungen:

Es ist anzufügen, dass Einfriedungen zum öffentlichen Straßenraum hin durchsichtig und max. 1,20 m hoch sein sollen.

6.0 Aufschüttungen und Abgrabungen / Stützmauern

Die grundsätzliche Regelung von Stützmauern mit einer Höhe von zwei Metern ist zu präzisieren, insbesondere sollte dargestellt werden, wo diese notwendig sind. Stützmauern und Aufschüttungen zum öffentlichen Straßenraum hin sind zu vermeiden.

7.0 Wasserwirtschaft

Schmutz- und Niederschlagswasser:

Das anfallende Schmutz- und Niederschlagswasser ist auf dem Grundstück grundsätzlich zu versickern. Weiteres werden hier die Stadtwerke anfügen.

8.2.1 PKW-Stellplätze

Die Pflanzung eines Großbaumes je 10 Stellplätze sollte grundsätzlich für alle Parkplätze angewandt werden.

Sollte dies an bestimmten Stellen nicht möglich sein, so sind die Bäume hinter die Parkplätze zu pflanzen.

Ökologische Bauleitplanung

Der Stadtrat hat in seiner Sitzung vom 27.01.2016 beschlossen, alle zukünftigen Bebauungspläne bzw. Baugebiete einer ökologischen Bauleitplanung zu unterziehen. Insbesondere sind hier ökologische und energetische Maßnahmen anzusprechen und die Wärmeversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien zu überprüfen. Ein energetisches Konzept auf der Basis erneuerbarer Energien ist vorzulegen.

Die aufgezeigte städtebauliche Lösung mit der Stellung und Konzeption der neuen Gebäude wertet das Gelände insgesamt auf.

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Bauverwaltung Schneeberger, Gerhard	Nummer: BauVW/151/2016 Datum: 13.09.2016 Aktenzeichen:
--	---

Sitzungsgremium	Datum	Status
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	21.09.2016	öffentlich
Stadtrat	28.09.2016	öffentlich

Betreff:

Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13 a BauGB - "WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld" - Aufstellungsbeschluss - Empfehlung an den Stadtrat

Sachdarstellung, Begründung:

Der BRK-Kreisverband plant auf dem Grundstück F1St.Nr. 1497, Gemarkung Burglengenfeld, südöstlich des BRK-Seniorenheimes eine Wohnanlage für altersgerechtes Wohnen direkt im Anschluss an der Parkanlage „Galgenberg“.

Diese Wohnanlage dient der Ergänzung von Seniorenheimen für ältere Bürger, die noch keine dauerhafte Betreuung in Anspruch nehmen müssen, aber zum Teil die Einrichtung des BRK-Seniorenheimes für beispielsweise Arztbesuch, Friseur, Verpflegung in der Kantine, diverse Unterhaltungsveranstaltungen, etc. nutzen möchten. Auch die Nähe zur Parkanlage „Galgenberg“ ist für die Senioren eine günstige Anbindung an einer attraktiven Erholungsstätte inmitten der Stadt. Die Lage in zweiter Reihe in unmittelbarer Nähe zur Parkanlage „Galgenberg“ und zur Innenstadt stellt einen sehr attraktiven Standort für eine Wohnbebauung für noch aktive ältere Menschen dar. Ebenso entspricht diese Nachverdichtung und Bebauung einer Brachfläche im innerstädtischen Bereich dem Ziel der Landesplanung, vorrangig die Potentiale der Innenentwicklung voran zu treiben und die Nachverdichtung zu fördern. Mit dieser verdichteten Bauweise, wird dem Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms, mit Grund und Boden sparsam umzugehen, Rechnung getragen.

Die Umgebung ist von Wohngebäuden mit bis zu zwei Geschossen und ausgebautem Dachgeschoss geprägt. Nördlich der Planungsfläche befindet sich das bestehende Gebäude des BRK Seniorenheimes. Hierbei handelt es sich um ein bis zu fünfgeschossiges Gebäude mit Sattel- und Tonnendach.

Das Baugebiet besteht aus einem großen Baufenster, welches bezugnehmend auf die Höhensituation in drei Abschnitte unterteilt wird. Diese Dreiteilung dient nach Angabe des Antragstellers dazu, die jeweiligen Höhenbezugspunkte für das von Westen nach Osten ansteigenden Gelände zu definieren und somit eine verträgliche Bebauung festzusetzen. Hier ist die Errichtung von drei langgestreckten Riegeln in der Grundstückshauptrichtung geplant. Zusätzlich wird ein Baufenster für Garagen, Gemeinschaftsanlagen, Stellplätze und Nebenanlagen festgesetzt. Durch die entsprechenden Festsetzungen für Pflanzungen und dem Erhalt von bestehenden Bäumen mit dem entsprechenden Abstand des Baufensters zu der im Westen, Süden und Norden angrenzenden Wohnbebauung wird die Einbindung der möglichen Baukultur sichergestellt.

Aufgrund der nicht unkomplizierten massiven Bebauung und Erschließung des Grundstücks, wird von Seiten der Verwaltung vorgeschlagen, auf eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB nicht zu verzichten. Die Verwaltung sieht im vorgelegten Bebauungsplan während der frühzeitigen Beteiligung unter anderem Nachbesserungsbedarf bezüglich der Gebäudehöhen wegen eventueller Verschattung darunter liegender Gebäude sowie der Wendemöglichkeit von Müll- oder Winterdienstfahrzeugen am Ende der Erschließungsstraße.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, den Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13 a BauGB mit integrierter Grünordnung „WA Altersgerechtes Wohnen am Stadtpark Burglengenfeld“ auf dem Grundstück FINr. 1497, Gemarkung Burglengenfeld, aufzustellen.

des Planvorhabens werden in einem gesonderten Durchführungsvertrag geregelt.

2. BESCHREIBUNG DES PLANUNGSGEBIETES

2.1 Lage

Das Planungsgebiet befindet sich mittig in der Stadt Burglengenfeld, direkt im westlichen Anschluss an die Parkanlage „Galgenberg“.

An das hier geplante allgemeine Wohngebiet grenzt im Norden das bestehende Gebäude des BRK Senioren Wohn- und Pflegeheims Burglengenfeld an.

Im Osten befindet sich die Parkanlage „Galgenberg“, südlich Wohnbebauung mit Gartenflächen. Im Westen ist ebenfalls Wohnbebauung vorhanden.



Abb. 1: Luftbild mit Planungsgebiet (rot) ohne Maßstab (aus Geodaten Online)

2.2 Geltungsbereich und Größe des Bebauungsplanes

Die Größe des Geltungsbereiches umfasst ca. 11.132 m²; es sind Flächen der Flurnummern 1497, 1497/2 (TF), 1484 (TF), Gemarkung Burglengenfeld betroffen.

3.5 Flächennutzungs- und Landschaftsplan

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan sind die Flächen des Planungsgebiets als Mischgebiet dargestellt.

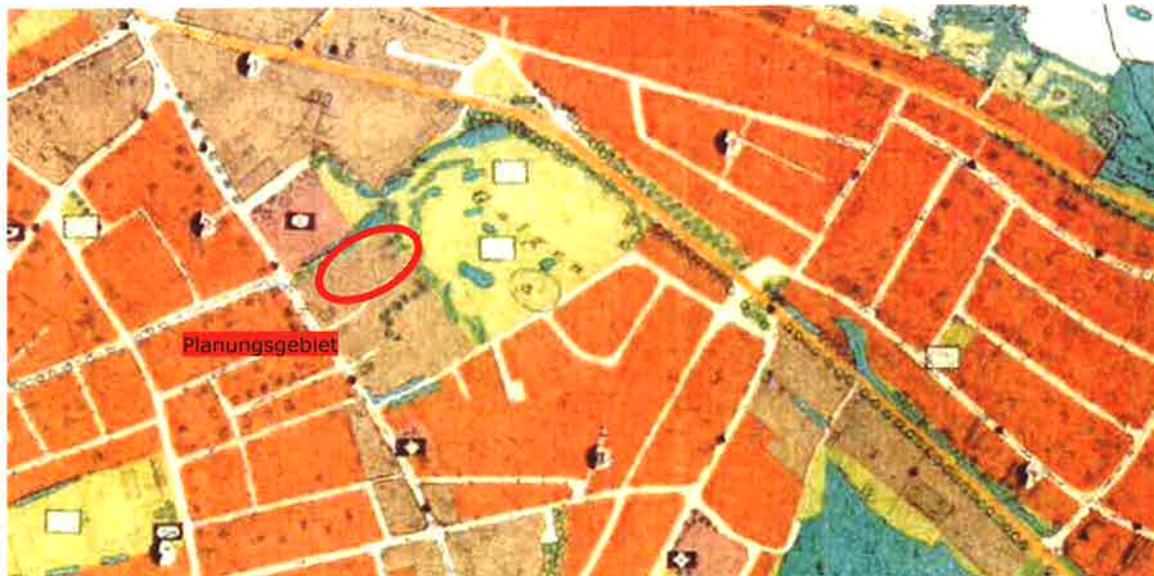


Abb. 10: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan Burglengenfeld, Ausschnitt o.M.

Im derzeit rechtswirksamen Landschaftsplan sind die Flächen des Planungsgebiets als allgemeines Wohngebiet dargestellt.

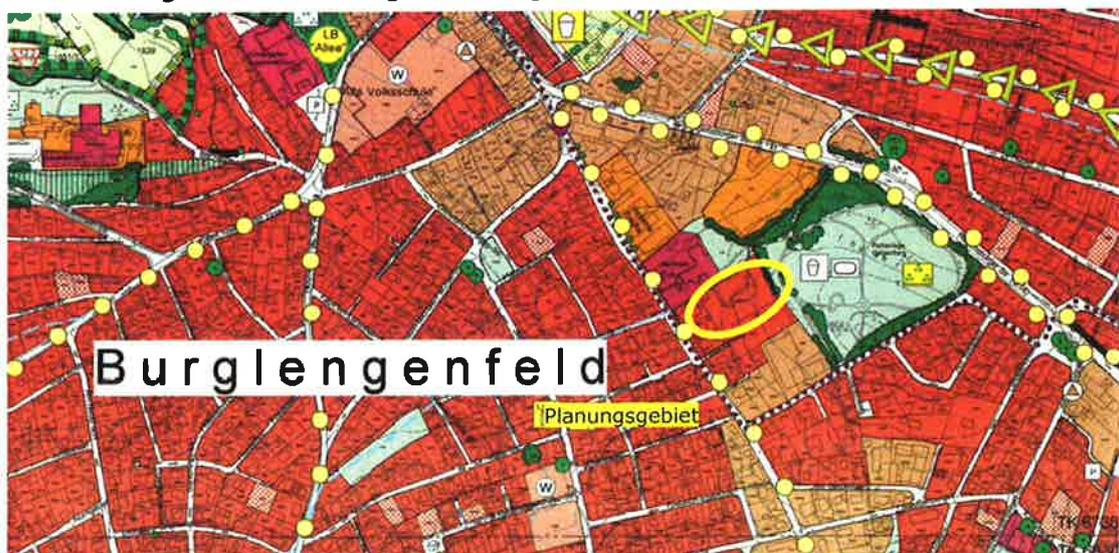


Abb. 11: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan Burglengenfeld, Ausschnitt o.M.

Der Flächennutzungsplan wird gemäß § 13 a (2) Nr. 2 im Wege der Berichtigung angepasst. Es sollen zukünftig alle Flächen im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes als allgemeines Wohngebiet dargestellt werden.

4. STÄDTEBAULICHE BEGRÜNDUNG

Die städtebauliche Konzeption sieht die Nutzungsänderung der momentan brach liegenden Fläche vor. Diese Fläche liegt im direkten Anschluss an das 4-5 geschossige Senioren Wohn- und Pflegeheim des Bayerischen Roten Kreuzes. Es ist die Planungsabsicht der Stadt Burglengenfeld in Verbindung mit dem Senioren Wohn- und Pflegeheim auf dem hier vorliegenden Areal einen Geschosswohnungsbau zu entwickeln. Die städtebauliche Konzeption sieht somit ein Nachverdichtung im innerstädtischen Bereich vor.

Nachdem dringend behindertengerechter Wohnraum für ältere Menschen benötigt wird, will die Stadt Burglengenfeld mit dem Bebauungsplan eine rechtliche Grundlage zur Verwirklichung von Wohnraum durch Geschosswohnungsbau in diesem Umfang schaffen. Vor allem nachdem durch die unmittelbare Nachbarschaft des Senioren Wohn- und Pflegeheim eine ideale Ergänzung für das Angebot für Senioren geschaffen werden kann.

Die Lage in unmittelbarem Anschluss an die Parkanlage „Galgenberg“ und die Nähe zur Innenstadt stellt einen sehr attraktiven Standort für eine Wohnbebauung für noch aktive ältere Menschen dar. Ebenso entspricht diese Nachverdichtung und Bebauung einer Brachfläche im innerstädtischen Bereich dem Ziel der Landesplanung vorrangig die Potentiale der Innenentwicklung zu entwickeln und die Nachverdichtung zu fördern. Mit dieser verdichteten Bauweise wird auf dem Grundsatz des Landesentwicklungsprogramms mit Grund und Boden sparsam umzugehen.

Die Umgebung ist von Wohngebäuden mit bis zu zwei Geschossen und ausgebautem Dachgeschoss geprägt. Nördlich der Planungsfläche befindet sich das bestehende Gebäude des BRK Senioren Wohn- und Pflegeheims Burglengenfeld. Hierbei handelt es sich um ein bis zu fünfgeschossiges Gebäude mit Sattel- und Tonnendach.

Auf Grund des großzügigen Grundstückes, der umgebenden Freiflächen und dem angrenzenden großen Baukörper des BRK-Gebäudes ist für diesen Bereich eine viergeschossige Bauweise für die Errichtung der geplanten Wohnanlage vertretbar.

Das Baugebiet besteht aus einem großen Baufenster, welches bezugnehmend auf die Höhensituation in drei Abschnitte unterteilt wird. Diese Dreiteilung dient dazu die jeweiligen Höhenbezugspunkte für das von Westen nach Osten ansteigenden Gelände zu definieren und somit eine verträglich Bebauung festzusetzen. Hier ist die Errichtung von drei langgestreckten Riegeln in der Grundstückshaupttrichtung geplant.

Zusätzlich wird ein Baufenster für Garagen, Gemeinschaftsanlagen, Stellplätze und Nebenanlagen festgesetzt.

Durch die entsprechenden Festsetzungen für Pflanzungen und dem Erhalt von bestehenden Bäumen mit dem entsprechenden Abstand des Baufensters zu der im Westen, Süden und Norden angrenzenden Wohnbebauung wird die Einbindung der möglichen Baukubatur sichergestellt.

Durch weitere textliche Festsetzungen zur Grünordnung auf dem privaten Baugrundstück wird die Ein- und Durchgrünung des Gebietes noch einmal verstärkt.

Die Ziele des Bebauungsplanes der Innenentwicklung sind:

- städtebauliche Aufwertung der vorhandenen Situation
- Schaffung von barrierefreiem Wohnraum
- Nachverdichtung der innerörtlichen Strukturen
- Nutzung der Potentiale der Innenentwicklung

Insgesamt werden folgenden Aspekte berücksichtigt:

- der Immissionsschutz auf die umgebenden Nutzungen
- der Immissionsschutz auf die geplanten Wohngebäude
- städtebauliche Einbindung der Bebauung durch Festsetzung von maximalen Wand- und Firsthöhen und die festgesetzte Eingrünung bzw. den Baumerhalt
- die Regelung des Oberflächenwasserabflusses
- der Naturschutz und der Landschaftspflege durch die Vielzahl an grünordnerischen Maßnahmen
- das Landschaftsbild

Der Bebauungsplan stellt somit eine geordnete bauliche Entwicklung des Gebietes sowie eine wirtschaftliche und sinnvolle Erschließung sicher.

4.1 Art der baulichen Nutzung

Vorgesehen ist die Festsetzung eines allgemeinen Wohngebietes (WA) nach § 4 BauNVO⁹ nur für Geschosswohnungsbau.

4.2 Maß der baulichen Nutzung

Die Festsetzungen über das Maß der baulichen Nutzung wurden unter Anwendung des § 17 BauNVO getroffen.

Ausweisung einer Grundflächenzahl / GRZ:

Damit wird das rechtliche Minimum desjenigen bebauungsfreien Flächenanteiles sichergestellt, der im Rahmen einer gerechten Abwägung die naturschutzfachlichen Interessen an einer möglichst geringen Flächenversiegelung gegenüber den Belangen einer möglichst optimalen wirtschaftlichen Nutzung (und somit eines sparsamen Umganges mit Grund und Boden durch die optimale Ausnutzung) notwendig ist.

maximale Wandhöhe:

Es gilt das Maß von der festgesetzten Bezugshöhe bis zum Schnittpunkt der Außenfläche der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand bzw. Oberkante Attika.

Hauptgebäude:

⁹ (BauNVO, 2013)

Hier ist eine maximale Wandhöhe von 12,0 m zulässig.

Nebengebäude:

Hier ist eine maximale Wandhöhe von 3,5 m zulässig.

maximale Firsthöhe:

Es gilt das Maß vom festgesetzten Höhenbezugspunkt bis zum obersten Punkt des Firstes.

Hauptgebäude:

Hier ist eine maximale Firsthöhe von 13,0 m zulässig.

Nebengebäude:

Hier ist eine maximale Wandhöhe von 4,5 m zulässig.

Für das Baufenster wurde unter Berücksichtigung der vor Ort vermessenen angrenzenden Bestandshöhen unterschiedliche Bezugshöhen festgesetzt.

Das Maß der baulichen Nutzung ist gemäß §16 Absatz 2 und 3 BauNVO¹⁰ durch die Festlegung der maximal überbaubaren Grundfläche und der Höhe der baulichen Anlagen ausreichend bestimmt. Die zulässige Grundfläche wird gemäß §19 Abs. 3 + 4 BauNVO geregelt.

4.3 Abstandsflächen

Zweckbestimmung der Einhaltung der Abstandsflächen:

Das Abstandsflächenrecht sichert Freiflächen zwischen den Gebäuden, die grundsätzlich nicht überbaut werden dürfen. Abstandsflächen entsprechen den neuzeitlichen Forderungen an

- ein gesundes Wohnen und Arbeiten in gut belichteten, besonnten und belüfteten Gebäuden und sichern so im öffentlichen, wie im privaten Interesse gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- ein sozial verträgliches Wohnen mit einem ausreichenden Abstand zu den Nachbarn
- den notwendigen Brandschutz.

Die Abstandsflächenregelungen sind daher nach der grundlegenden Bestimmung des Art. 6 BayBO in der jeweils gültigen Fassung notwendig.

Es sind die Abstandsflächenregelungen nach Art. 6 Abs. 5 Satz 1 BayBO¹¹ einzuhalten. Die abstandsrelevante Wandhöhe ist das Maß vom festgesetzten Bezugspunkt bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

¹⁰ (BauNVO, 2013)

¹¹ (BayBO, 2013)

4.4 Bauweise, Baugrenzen

Bauweise

Es wird eine offene Bauweise festgesetzt.

Baugrenzen

Durch die Festsetzung von Baugrenzen wird die überbaubare Grundstücksfläche definiert, innerhalb der das Gebäude zu errichten ist. Auch für die Nebenanlagen und Stellplätze wurden Baufenster festgesetzt.

Allgemein gilt für die Nebenanlagen im Sinne des § 12 und 14 Abs. 1 BauNVO, und verfahrensfreie Gebäude nach Art 57 Abs. 1 BayBO, dass diese nur innerhalb der festgesetzten Baufenster zulässig sind. Damit wird sichergestellt, dass die übrigen Freiflächen nicht mit diesen Anlagen überbaut werden können und wirklich einer gärtnerischen Anlage zur Verfügung stehen. Lediglich Nebenanlagen gemäß §14 Abs. 2 BauNVO sind zulässig.

4.5 Gestalterische Festsetzungen

Mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes sollte u.a. die Zulassung moderner Bauformen ermöglicht werden. Deshalb wurden nur gestalterische Festsetzungen zu den Dachformen, -neigung, -deckung in geringem Maße festgesetzt, um moderne Bauformen zu ermöglichen.

Die Nutzung der Dachflächen zur solaren Energiegewinnung ist unabhängig von dieser Festsetzung grundsätzlich unter der gestalterischen Maßgabe, dass die Module nicht aufgeständert sein dürfen, zulässig.

5. ERSCHLIESSUNG (VER- UND ENTSORGUNG)

5.1 Verkehr

Es ist geplant das Grundstück von Osten über den vorhandenen Pflweg der Parkanlage „Galgenberg“ zu erschließen. Dieser Pflweg zweigt von der Parkstraße ab und wird bis zum Planungsgebiet als öffentliche Erschließungsstraße ausgebaut.

Zusätzlich wird das Grundstück über die bestehende private Zufahrt, abzweigend von der Dr.-Kurt-Schumacher-Straße, ausschließlich für die Benutzung durch Müll- und Rettungsfahrzeuge von Westen her erschlossen. Diese Benutzung ist über ein Geh und Fahrtrecht zu Gunsten der Fl.-Nr. 1497 für Müll- und Rettungsfahrzeuge zu sichern. Ebenso ist auf der Teilfläche der Fl.Nr. 1497 im Bereich der festgesetzten privaten Erschließung ein bestehendes Geh- und Fahrtrecht zu Gunsten der Fl.-Nr. 1497/2 festgesetzt.

5.2 Wasserversorgung

Die Wasserversorgung ist als gesichert anzusehen und erfolgt über die Stadtwerke Burglengenfeld.

5.3 Abwasserentsorgung

Das Schmutzwasser (soziale Abwasser) ist dem bestehenden Mischwasser zuzuführen.

5.4 Stromversorgung

Die Stromversorgung des Gebietes ist durch Anschluss an das bestehende Versorgungsnetz der Bayernwerk AG gewährleistet.

5.5 Abfallentsorgung

Der im Landkreis Schwandorf anfallende Abfall wird über die Entsorgungsfirma Hofmann entsorgt.

Besondere, über den allgemein zu erwartenden Rahmen hinausgehende Anforderungen an die Abfallwirtschaft zeichnen sich durch das Plangebiet nicht ab. Der Bauherr wird dazu angehalten (auch bereits während der Bauphase) anfallende Abfälle, wo dieses möglich ist, zu sortieren und dem Recyclingverfahren zuzuführen.

5.6 Telekommunikation

Die Telekommunikationsversorgung ist durch die Deutsche Telekom AG gesichert.

5.7 Behindertengerechter Ausbau

Auf Grund des Bauvorhabens für barrierefreie Wohnungen ist bei der Planung die Barrierefreiheit und der behindertengerechte Zugang eine Grundvoraussetzung. Im Erschließungsplan ist die Umsetzung gemäß den gesetzlichen Vorgaben

ablesbar. In der weiterführenden Detailplanung sind noch folgende Punkte u.a. zu berücksichtigen:

- Oberflächen sind gut begehbar auszubilden (Betonpflaster, scharfkantig, Asphalt)
- Keine Anlage von Hochborden oder stärkeren Kanten,

- Übergänge mit abgesenkten Einfassungen
- Aufzug in den Gebäuden
- Anlage von Behindertenstellplätzen
- Anlage von Behindertenleitstreifen

Unter Beachtung dieser Punkte wird den Menschen mit Beeinträchtigung ausreichende Rechnung getragen.

6. IMMISSIONSSCHUTZ

Von einer über das gesetzlich erlaubte Maß hinausgehenden Beeinträchtigung der Umgebung durch Lärm, ausgehend von der geplanten Bebauung ist nicht auszugehen.

Ebenso ist aufgrund der vorhandenen Wohnerschließungsstraße „Dr.-Kurt-Schumacher-Straße“ nicht mit erhöhten Immissionen durch Verkehrslärm auf das geplante Wohngebiet über die erlaubten Grenzwerte zu rechnen. Auch durch die Art der angrenzenden Nutzungen der benachbarten Grundstücke (Pflegerheim, Wohnbebauung, Parkanlage) ist nicht davon auszugehen, dass Immissionen auf die geplante Wohnanlage einwirken, die über das gesetzlich erlaubte Maß hinausgehen.

7. KLIMASCHUTZ

Die Städte und Gemeinden und ihre Bürger sind vom Klimawandel unmittelbar betroffen. Die mit dem Klimawandel verbundene Erderwärmung, deren Zunahme bei unvermindertem CO₂-Ausstoß bis zum Jahr 2100 um bis zu 6,4 Grad Celsius prognostiziert wird, sowie vermehrte Hitzeperioden und Orkane stellen auch die Kommunen vor große Herausforderungen. Diese machen sich insbesondere beim Hochwasser- und Naturschutz bemerkbar. Allein die voraussichtlichen Kosten, die durch den Klimawandel entstehen, wenn keine wirksamen Klimaschutzmaßnahmen getroffen werden, wurden vor kurzem für den Zeitraum bis zum Jahr 2050 weltweit mit bis zu 800 Milliarden Euro beziffert.¹²

Von daher ist es für die Kommunen essentiell, die Bedürfnisse des Klimaschutzes bereits in der Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Konkret wurden folgende Maßnahmen zum Klimaschutz in dem Bebauungsplan angewandt:

- Durchgrünung des Planungsgebietes durch CO₂-absorbierende Anpflanzungen von Bäumen und Sträuchern etc. (§9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)
- Erhalt des Baumbestandes
- Möglichkeit der Installation von Solaranlagen, bzw. Erlaubnis von Flachdächern mit Dachbegrünung (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

¹² (Norbert Portz, 2009)

- Reduzierung der versiegelten Flächen durch Festsetzung einer Maximalversiegelung
- Festsetzung von versickerungsfähiger Befestigung der Stellplätze

Durch diese vielfältigen Maßnahmen werden die Ziele des Klimaschutzes unterstützt. Auch der politischen Vorgabe, die Nutzung erneuerbare Energien weiter voranzutreiben, kann damit Rechnung getragen werden, ebenso den Vorgaben der Energieeinsparung.

8.2.2 Vorhandene Grünstrukturen

Die Freiflächen bestehen aus brachliegenden Flächen.



Abb. 15: Brachfläche, Foto: Jocham + Kellhuber

8.2.3 Spezielle artenschutzrechtliche Vorprüfung (saP)

Das Planungsgebiet besteht überwiegend einer Brachfläche mit Krautwuchs aus Ruderalfluren. Die randlichen Gehölzbestände werden in den grünordnerischen Festsetzungen größtenteils zum Erhalt ausgewiesen.

Auf Grund des Erhalts des Großteils des Baumbestandes wird ein Großteil der Habitate für Vögel und Fledermäuse erhalten. Damit kann davon ausgegangen werden, dass keine nennenswerte Lebensraumfunktionen für diese Tierarten verloren gehen.

Nachdem keine nennenswerten Verluste an Gehölzen entstehen, kann in Abstellung zu umliegenden bzw. zu erhaltenden, ebenfalls als Brutplätze nutzbaren Gehölze davon ausgegangen werden, dass für die Arten der Vögel und Fledermäuse die ökologische Funktion der betroffenen Habitate im räumlichen Zusammenhang mit hoher Prognosesicherheit auch weiterhin sichergestellt ist. Damit kann davon ausgegangen werden, dass Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die beiden Arten vermieden werden können.

Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz	Nummer:	StbAmt/109/2016
	Datum:	12.09.2016
	Aktenzeichen:	

Sitzungsgremium	Datum	Status
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	21.09.2016	öffentlich
Stadtrat	28.09.2016	öffentlich

Betreff:

Baugebiet "Augustenhof Teil A und B" - Vorstellung des Energiekonzeptes durch Dr. Brautsch - Information

Sachdarstellung, Begründung:

Mit einem Grundsatzbeschluss für neue Baugebiete hat der Stadtrat in der Sitzung vom 09.03.2016 neben der Anwendung der ökologischen Bauleitplanung festgelegt, künftige Baugebiete, Bebauungsentwicklungen und Gewerbegebiete in Bezug auf Wärmeversorgungsnetze zentral oder dezentral auf der Basis verschiedener Heiztechniken und regenerativer Energieträger zu überprüfen.

Aktuell sollte dies nun für das Baugebiet „Augustenhof Teil A und B“ erfolgen, wozu das Büro IfE, Institut für Energietechnik aus Amberg, beauftragt wurde. Dieses Institut hat bereits 2010 den Energienutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet erstellt.

Für diese Untersuchung wurde auch eine Bezuschussung für den Freistaat beantragt und gewährt.

Den Kostenaufwand für die Untersuchung trägt der Erschließungsträger.

Das Ergebnis liegt vor und wird vom Institut für Energietechnik in der Sitzung des Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusses vorgetragen. Das Gesamtgutachten umfasst 50 Seiten, weswegen die Verwaltung das Institut gebeten hat, eine Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse auf wenigen Seiten zusammenzustellen. Diese liegt dem Vorlagebericht bei.

Selbstverständlich kann das umfangreiche Gutachten, sofern gewünscht, als Kopie zur Verfügung gestellt werden.

Im Ergebnis der Untersuchung lässt sich feststellen, dass eine zentrale Wärmeversorgung mit einem entsprechenden Wärmeverteilungsnetz sich gegenüber Einzelanlagen der geplanten Gebäude nicht rechnet. Dies ist dem niedrigen Energieverbrauch künftiger zu planender Wohngebäude aufgrund der aktuellen Energieeinsparverordnung geschuldet.

In naher Zukunft, nämlich bereits 2021, soll eine weitere Verschärfung der Energieeinsparverordnung greifen, die bei Wohngebäuden noch weniger Energieverbräuche abfordert.

Selbst bei einer Auslegung auf ein größeres Gebiet ist eine zentrale Versorgung nicht wirtschaftlich, da die bestehende Umgebungsbebauung bereits auch geringere Wärmeverbrauchsstandarte aufweist.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die zentrale Wärmeversorgung auf der Basis erneuerbarer Energien für das Baugebiet „Augustenhof Teil A und B“ derzeit nicht weiter zu verfolgen.

Teil-Energienutzungsplan

**für das Baugebiet „Augustenhof“
in Burglengenfeld**

Zusammenfassung der wichtigsten Ergebnisse

Inhaltsverzeichnis

1.	Teil-Energienutzungsplan Burglengenfeld - Augustenhof	3
1.1.	Die Erfassung des energetischen Ist-Zustandes	3
1.2.	Ausarbeitung verschiedener Nahwärmeverbundlösungen.....	5
1.2.1.	<i>Dimensionierung einer Wärmetrasse</i>	6
1.2.2.	<i>Dimensionierung der Netzvariante 1</i>	6
1.3.	Dimensionierung dezentraler Versorgungsvarianten	8
1.4.	Umfassende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Energieversorgungs-varianten.....	8
1.5.	Die CO ₂ -Bilanz aller Energieversorgungsvarianten	10
1.6.	Detaillierte Untersuchung laufender Fördermöglichkeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen	11
1.7.	Fazit	11

1. Teil-Energiennutzungsplan Burglengenfeld - Augustenhof

Die Stadt Burglengenfeld plant die Ausweisung des Neubaugebietes „Augustenhof“. Auf Initiative des Stadtrates sollen zentrale und dezentrale Energieversorgungsmöglichkeiten technisch und wirtschaftlich geprüft werden, um das Baugebiet zukunftsweisend und wirtschaftlich mit Erneuerbaren Energien versorgen zu können. Im Rahmen eines Teil-Energiennutzungsplanes sollen innovative Energieversorgungskonzepte für den Teilbereich „Augustenhof“ geprüft werden.

Für das Neubaugebiet werden hierfür im ersten Schritt die wärmetechnischen Standards der Neubauten definiert und der Gesamtwärmebedarf berechnet. Basierend auf dem berechneten Wärmebedarf im Neubaugebiet erfolgt anschließend die technische Dimensionierung einer sinnvollen Wärmeverbundlösung. In diesem Wärmeverbund werden dann verschiedene Energieversorgungsvarianten wirtschaftlich und ökologisch geprüft.

Um eine Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Wärmeverbundlösung zu erhalten, werden unterschiedliche dezentrale Energieversorgungsvarianten als Referenz berechnet. Das Ergebnis liefert somit eine umfassende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung als Entscheidungsgrundlage (Wärmenetz oder dezentrale Beheizung) für die einzelnen Bürger bzw. den Stadtrat.

Die einzelnen Arbeitsschritte erfolgen hierbei nach den folgenden sachlogischen Schritten:

- Berechnung des Wärmebedarfs im geplanten Neubaugebiet
- Dimensionierung einer Nahwärmeverbundlösung
- Erstellung einer thermischen Jahresdauerlinie im Nahwärmeverbund als Grundlage zur Dimensionierung ökonomisch und ökologisch sinnvoller Energieversorgungsvarianten
- Dimensionierung zentraler und dezentraler Energieversorgungsvarianten
- Umfassende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung (Vollkostenrechnung nach VDI 2067)
- Emissionsbilanz aller Varianten
- Prüfung möglicher Fördermittel bei der Umsetzung

1.1. Die Erfassung des energetischen Ist-Zustandes

Für die Festlegung des Energiebedarfs der einzelnen Gebäude und daraus hervorgehend des gesamten Betrachtungsgebiets gelten die Rahmenbedingungen des Erneuerbare-Energien-Wärme Gesetzes (EEWärmeG) und der Energieeinsparverordnung (EnEV) in jeweils aktuellster Auflage.

EEWärmeG – wesentliche Punkte:

Für die Einhaltung des EEWärmeG ist zu beachten, dass lt. §3 eine Nutzungspflicht von Erneuerbaren Energien (EE) besteht. Diese Nutzungspflicht ist in §6 über die einzuhaltenden Anteile EE an der Wärmeversorgung für neu erstellte Gebäude genauer definiert.

Diese Anteile belaufen sich aktuell auf:

- Solarenergie (Solarthermie) > 15%
- Biomasse (Fest und flüssig) > 50%
- Biomasse (Gasförmig) > 30%
- Geothermie/Umweltwärme > 50%

Darüber hinaus können die gesetzlichen Vorgaben auch durch sog. Ersatzmaßnahmen wie z. B. die Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung, Fernwärme oder weitergehende Maßnahmen zur Energieeinsparung erfüllt werden.

EnEV – wesentliche Punkte:

Mit der automatischen Anpassung der gültigen Grenzwerte der EnEV ab dem 01. Januar 2016 wurden die bisher gültigen Anforderungen an Neubauten gegenüber der Fassung von 2014 verschärft.

So wurden im Westlichen die Anforderungen an den Primärenergieverbrauch (-25%), an den baulichen Wärmeschutz (-20%) angepasst sowie der Primärenergiefaktor für Strom von 2,4 auf 1,8 herabgesetzt.

Schlussfolgerung:

Durch die genannten gesetzlichen Vorgaben ist die Pflicht zur Nutzung von EE bereits gegeben. Des Weiteren sind die Anforderungen an den energetischen Standard neu zu errichtender Gebäudehülle bereits als hoch einzustufen.

Aus den genannten Vorgaben und der Absprache mit dem AG ergeben sich für die Gebäude im Betrachtungsgebiet nachfolgend dargestellte Energiebedarfskennwerte.

Energetischer Standard	Anteile im Neubau	Heizenergieverbrauch [kWh/(m²*a)]	WW-Verbrauch [kWh/(m²*a)]	spez. Gesamtenergieverbrauch [kWh/(m²*a)]
EnEV2016 Standard	45%	45	12,5	57,5
KfW Effizienzhaus 55	40%	35	12,5	47,5
KfW Effizienzhaus 40	10%	25	12,5	37,5
KfW Effizienzhaus 40plus	5%	20	12,5	32,5

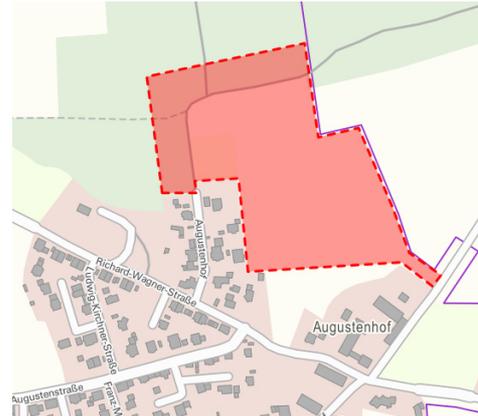
Wärmebedarf pro Jahr für das gesamte Baugebiet:

rund 515.000 kWh/a

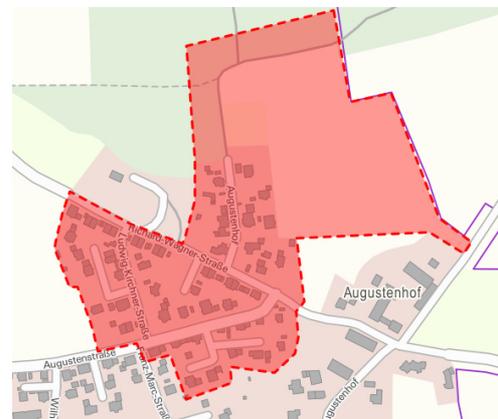
1.2. Ausarbeitung verschiedener Nahwärmeverbundlösungen

Auf Grundlage des Neubaugebiets werden drei mögliche Szenarien näher betrachtet. Hieraus ergeben sich folgende drei Wärmenetze:

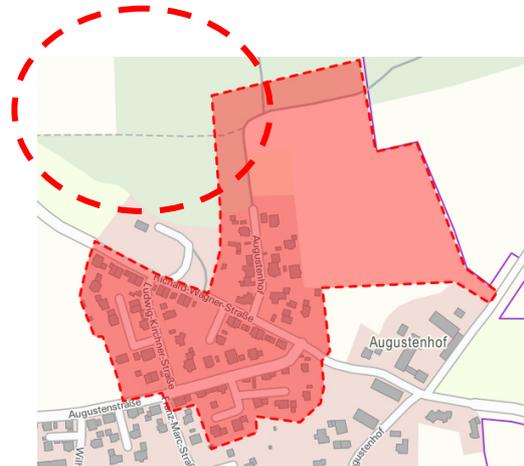
1. Ausschließliche Versorgung des Neubaugebiets mit Anschlusszwang (100% Anschlussdichte).



2. Versorgung des Neubaugebiets und des südwestlich davon gelegenen Bestandsgebiets aus dem Jahr 1995+.



3. Versorgung des Neubaugebiets und darüber hinaus zukünftiger Baugebiete in räumlicher Nähe zum Betrachtungsgebiet.



1.2.1. Dimensionierung einer Wärmetrasse

Nach der Berechnung des Energiebedarfes in den einzelnen Netzvarianten liegen die notwendigen Informationen vor, um eine Nahwärmeverbundlösung zwischen den einzelnen Liegenschaften dimensionieren zu können. Hierfür erfolgt zunächst die Ausarbeitung einer sinnvollen Trassenführung mit Berechnung der resultierenden Netzverluste.

Anschließend wird der monatliche Gesamtwärmebedarf der Nahwärmeverbundlösung als Summe des Nutzwärmebedarfes der Abnehmer und dem Netzverlust der Wärmeleitung berechnet. Anhand des monatlichen Gesamtwärmebedarfs wird im nächsten Schritt die geordnete Jahresdauerlinie des thermischen Energiebedarfs erstellt.

Auf Grundlage dieser Ergebnisse und den nachfolgenden Berechnungen zur Wirtschaftlichkeit, können an dieser Stelle bereits im Vorgriff die beiden Netzvarianten 2 und 3 ausgeschlossen werden, da hier durch die notwendigen Rahmenbedingungen ein wirtschaftlicher Betrieb eines Nahwärmeverbundes aufgrund der notwendigen Anschlussdichte im Bestandsgebiet (min. 60%), der Höhe der Netzwärmeverluste (bis zu 48%) und des zukünftig weiter absinkenden Energiebedarfs neuer Gebäude (bis 2021 Passivhausstandard) nicht mehr gegeben ist.

Nachfolgende Ergebnisse beziehen sich daher auf die Netzvariante 1 mit einer 100% Anschlussdichte in Form eines Anschlusszwangs.

1.2.2. Dimensionierung der Netzvariante 1

Auf Basis der ermittelten Daten erfolgt die Dimensionierung der verschiedenen Energieversorgungsvarianten für das Neubaugebiet „Augustenhof“ anhand der geordneten thermischen Jahresdauerlinie im Nahwärmeverbund.

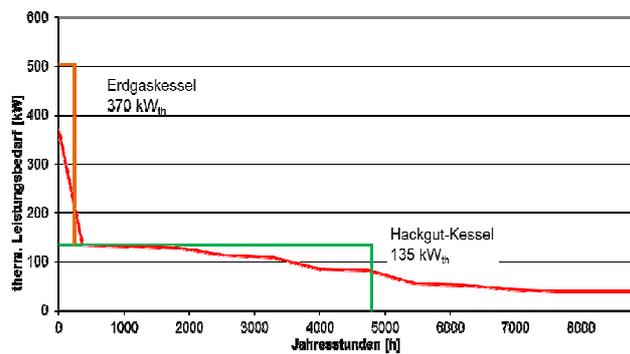
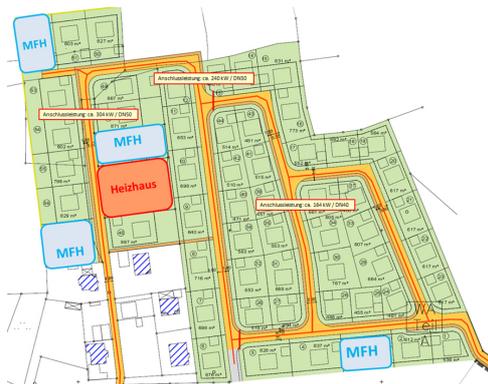
Als möglicher Standort für ein zentrales Heizhaus wird ein Grundstück im Bebauungsplan herausgegriffen.

Weiterhin werden alle Gebäude an das Wärmenetz angeschlossen, da die Umsetzung bei niedrigeren Anschlussdichten als 100% ebenso zum Ausschluss einer Nahwärmelösung führen. Somit müsste von Seiten der Stadt Burglengenfeld ein Anschlusszwang im Bebauungsplan verankert werden.

Entsprechend des Bebauungsplanes wird der thermische Energiebedarf in den ersten Jahren nach Baufortschritt berechnet und in den späteren Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen berücksichtigt.

In der Berechnung werden folgende Energieversorgungsvarianten dimensioniert:

- Variante 1.1
Erdgas-BHKW (100% Stromeinspeisung nach KWKG 2016) mit Erdgasspitzenlastkessel
- Variante 1.2
Pelletkessel mit Erdgasspitzenlastkessel
- Variante 1.3
Hackgutkessel mit Erdgasspitzenlastkessel
- Variante 1.4
Holzvergaseranlage (Pellets) mit Erdgasspitzenlastkessel
- Variante 1.5
Sole-Wasser – Wärmepumpe (Erdsonden) mit Erdgasspitzenlastkessel



Dimensionierung einer konkreten Nahwärmeverbundlösung (Baugebiet Augustenhof mit 100% Anschlussdichte = Anschlusszwang) und Auslegung innovativer Energieversorgungsvarianten bei weitgehender Nutzung der Potentiale an regionalen Erneuerbaren Energien (hier beispielhaft Hackgut als Energieträger).

1.3. Dimensionierung dezentraler Versorgungsvarianten

Aufbauend auf den Energiebedarf der Gebäude werden - konkurrierend zu einer zentralen Versorgung - jeweils mit Berücksichtigung besonderer Richtlinien (EEWärmeG, unterschiedliche KfW-Standards) dezentrale Versorgungskonzepte dimensioniert.

- Variante 2.1
Pelletkessel
- Variante 2.2
Luft-/Wasser - Wärmepumpe
- Variante 2.3
Sole-/Wasser - Wärmepumpe
- Variante 2.4
Gas-Brennwerttherme mit Solarthermieanlage
- Variante 2.5
Gas-Brennwerttherme ohne Solarthermieanlage ^{*(nur zum Vergleich; nicht mehr zulässig)}

1.4. Umfassende Wirtschaftlichkeitsbetrachtung der Energieversorgungsvarianten

Für die ausgearbeiteten Energieversorgungsvarianten aus Punkt 1.2. und 1.3. werden umfassende Vollkostenrechnungen in Anlehnung an die VDI 2067 durchgeführt. Als Grundlage dient der Datenrücklauf bzw. die technische Dokumentation aus der wissenschaftlichen Begleitung zahlreicher Bauvorhaben in Kommunen und Betrieben (vgl. Referenzen).

Die Prognose aller Investitionskosten erfolgt produktneutral anhand von Marktdurchschnittspreisen. Mit Berücksichtigung der Brennstoffkosten, der Wartungs- und Betriebskosten sowie der Verwaltungskosten können nun die jährlichen Gesamtkosten für alle ausgearbeiteten Energieversorgungsvarianten kalkuliert werden, denen bei KWK-Lösungen noch Stromeinnahmen nach dem Kraft-Wärme-Kopplungs-Gesetz gegengerechnet werden. Diese jährlichen Gesamtkosten (Vollkosten) können nun spezifisch auf eine Kilowattstunde Nutzwärme bezogen werden und bilden somit den spezifischen Wärmepreis einer Energieversorgungslösung.

Diese spezifischen Wärmegestehungskosten beinhalten alle Kostenarten einer Versorgungslösung und ermöglichen den Vergleich der verschiedenen Versorgungslösungen untereinander.

Im Zuge einer gesonderten Betrachtung erfolgt anschließend die Kalkulation der Vollkostenwärmepreise unter Berücksichtigung aktuell möglicher Investitionsfördermittel.

Des Weiteren wird im Zuge einer nachgeschalteten Sensitivitätsanalyse der Einfluss variierender Zinsen und Brennstoffpreise auf die spezifischen Wärmegestehungskosten einer Energieversorgungsvariante untersucht.

	Variante 1.1	Variante 1.2	Variante 1.3	Variante 1.4 <small>*(nur bei AD 100%)</small>	Variante 1.5
	BHKW	Pellet	Hackgut	Holzvergaser (Pellets)	S/W – Wärmepumpe
Investitionen (€)	1.131.000	1.121.000	1.129.000	1.339.000	1.346.000
WGK (Cent/kWh)	26,6	26,4	24,2	29,8	30,4
WGK (Cent/kWh) (inkl. Förderungen)	24,7	26,4	24,2	27,9	30,4

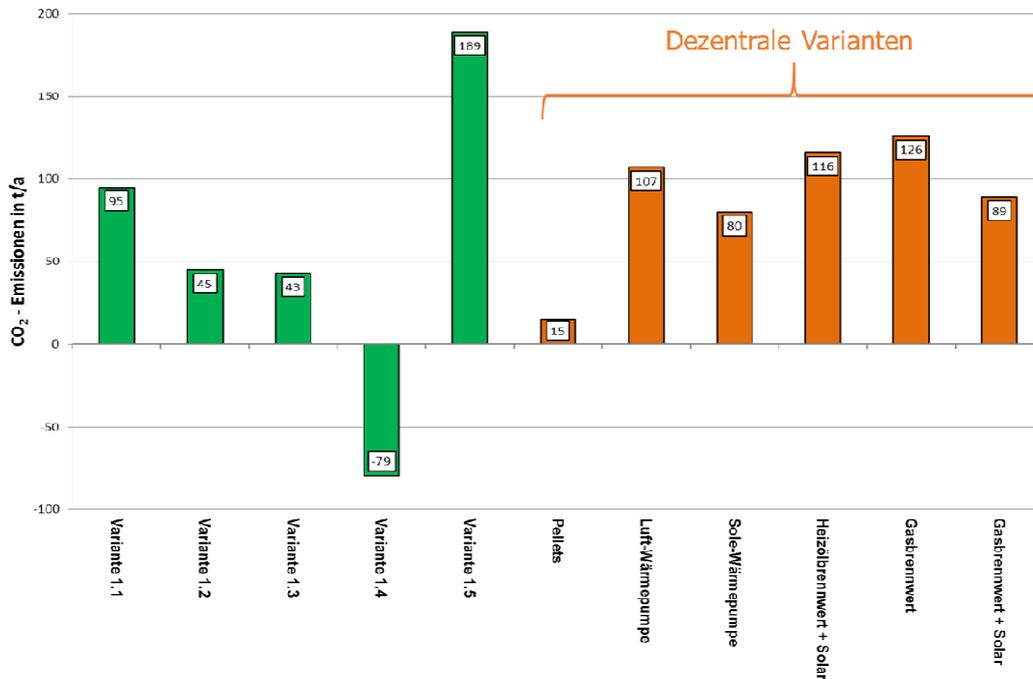
	Pelletheizung	L/W – Wärmepumpe	S/W – Wärmepumpe	Gas- Brennwerttherme mit Solarthermie	Gas- Brennwerttherme <u>ohne Solar</u> <small>*(nur zum Vergleich, nicht mehr zulässig)</small>
WGK (Cent/kWh)	12,6 / 23,8 MFH / EFH	12,5 / 16,0 MFH / EFH	16,0 / 21,4 MFH / EFH	13,6 / 20,3 MFH / EFH	9,2 / 15,6 MFH / EFH

Zusammenfassung der Wirtschaftlichkeitsbetrachtung aller Energieversorgungsvarianten

- Legende:
- BHKW – Blockheizkraftwerk
 - S/W – Sole-/Wasser- Wärmepumpe (Erdsonden)
 - WGK – Wärmegestehungskosten
 - MFH – Mehrfamilienhaus
 - EFH – Einfamilienhaus

1.5. Die CO₂-Bilanz aller Energieversorgungsvarianten

Im Zuge einer Gesamtemissionsbilanz werden alle berechneten Energieversorgungsvarianten betrachtet und bewertet.



CO₂-Bilanz aller Energieversorgungsvarianten für das betrachtete Neubaugebiet
 (Grün = netzgebundene Wärmeversorgung / Orange = dezentrale Wärmeversorgungsvarianten)

Bei einer aktuell durchschnittlichen Bebauungsstruktur ergibt sich für die dezentrale Ausführung der Wärmeversorgung eine jährliche CO₂-Bilanz in Höhe von 85 t/a (Mittelwert unter Berücksichtigung verschiedener Wärmeerzeuger).

Wie aus der Grafik hervorgeht, ist der CO₂-Ausstoß stark von den eingesetzten Energieträgern abhängig. Für Wärmepumpen wurde hier die CO₂-Emission des deutschen Strommixes herangezogen. Wird eine Wärmepumpe in Kombination mit einer PV-Anlage betrieben, so kann die CO₂-Bilanz stark positiv beeinflusst werden. Dies ist ebenso der Fall, wenn Ökostrom für den Betrieb bezogen wird. Eine Anrechnung von bezogenem Ökostrom oder Biogas ist lt. gültigem EEWärmeG nicht möglich.

Bei der netzgebundenen Variante 1.4 ergibt sich aufgrund des niedrigen Primärenergiefaktors des eingesetzten Rohstoffes Holz in Kombination mit der Nutzung der Kraft-Wärme-Kopplung ein „negativer“ CO₂-Ausstoß. Bilanziell betrachtet kommt dies durch eine gewährte Emissionsgutschrift für erzeugten Strom aus Biomasseanlagen zustande.

1.6. Detaillierte Untersuchung laufender Fördermöglichkeiten bei der Umsetzung der Maßnahmen

Da der überwiegende Anteil der Fördermittel direkt mit der Wärmebelegungsdichte korreliert, diese aber im betrachteten Nahwärmeverbund unter $500 \text{ kWh}/(\text{m}^2\cdot\text{a})$ liegt, sind Förderungen zum Bau des Wärmenetzes durch die KfW nicht möglich.

Um Fördermittel des Technologieförderzentrums für Biomassebetriebene Wärmenetze zu erhalten, müsste zudem ein Wert von $1.500 \text{ kWh}/(\text{m}^2\cdot\text{a})$ überschritten werden.

Diese wesentlichen Fördermöglichkeiten fallen somit weg.

Als einzig Förderfähige Wärmeversorgungsvarianten ergeben sich die beiden KWK-Anlagen auf Basis des Gas-BHKWs und des Holzvergasers.

Ferner sind kleinere Förderbeträge durch die KfW für den Einsatz von größeren Biomasseanlagen und entsprechend dimensionierten Pufferspeichern anzusetzen.

Für die berechneten dezentralen Wärmeversorgungsvarianten werden die aktuell gültigen Fördersätze des Marktanzreizprogramms (MAP) des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) angesetzt.

1.7. Fazit

Durch die bereits genannten gesetzlichen Vorgaben zur Wärmeversorgung bzw. Energieeinsparung (EEWärmeG und EnEV) besteht derzeit ohnehin die Pflicht, erneuerbare Energieträger zur Deckung des Energieverbrauchs einzusetzen. Dies kann lediglich durch gesetzlich festgelegte Ersatzmaßnahmen (KWK, Abwärme, Maßnahmen zur Energieeinsparung...), welche ihrerseits einen effizienten und sorgsamem Umgang mit Energie fördern, umgangen werden. Zudem sind die heutigen Anforderungen an die Gebäudehülle aktueller und zukünftiger Neubauten bereits jetzt besonders hoch.

Diese Vorgaben werden sich bis zum Jahr 2021 weiter verschärfen und letztendlich im angestrebten Niedrigstenergie- bzw. Passivhausstandard mit Umsetzung der EU-Gebäuderichtlinie in nationales Recht gipfeln.

Der Wärmebedarf im aktuell betrachteten Neubaugebiet Augustenhof ist somit bereits als niedrig einzustufen.

Durch den zu erwartenden niedrigen Wärmebedarf im Neubaugebiet sind die Wärmegestehungskosten (WGK) bei den Wärmenetzvarianten über denen einer individuellen, dezentralen Wärmeversorgung der einzelnen Liegenschaften einzuordnen. Im Falle eines Anschlusszwangs (Anschlussdichte = 100%) liegen die WGK der netzgebundenen Wärmeversorgung immer noch über, mindestens aber auf gleichem Niveau im Vergleich zu dezentralen Ausführungen.

Bei der CO₂ Bilanz ergeben sich je nach eingesetztem Wärmeversorgungssystem (netzgebunden / dezentral) und unter der Annahme einer durchschnittlichen Bebauungsstruktur ähnlich gute Werte. Diese sind jedoch vor allem im Bereich der dezentralen Wärmeversorgung stark von den eingesetzten Energieträgern abhängig. Eine Optimierung kann durch den Einsatz von PV Anlagen mit Eigenstromnutzung und einer Kombination mit Wärmepumpen oder den Bezug von Ökostrom erfolgen.

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz	Nummer: StbAmt/110/2016 Datum: 12.09.2016 Aktenzeichen:
-------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	21.09.2016	öffentlich
Stadtrat	28.09.2016	öffentlich

Betreff:

Straßensanierungsprogramm 2016 - Bekanntgabe des Ausschreibungsergebnisses und Auftragsvergabe - Empfehlung an den Stadtrat

Kosten: 294.300,73 € brutto

Haushaltsmittel insgesamt: 290.000,00 €

Sachdarstellung, Begründung:

Gemäß dem vom Stadtrat beschlossenen Straßensanierungsprogramm sind im Haushalt 2016 Mittel für den zweiten Bauabschnitt der GVS Pottenstetten-Untersdorf (Los 1), ein Teilabschnitt der GVS Köblitzplatte-Dirnau (Los 2), die GVS Englhof/Eichelhof (Los 3) und die gepflasterte Straße im Naabtalpark (Los 4) veranschlagt.

Vom beauftragten Büro Sehlhoff GmbH aus Regensburg wurde hierzu das Leistungsverzeichnis für eine beschränkte Ausschreibung nach VOB Teil A erstellt.

Der Ausführungstermin wurde mit Beginn 10.10.2016 und Fertigstellung 21.11.2016 im Leistungsverzeichnis festgelegt.

Zur Angebotsunterbreitung wurden insgesamt neun Fachfirmen eingeladen.

Bei der Angebotseröffnung am 06.09.2016 im Rathaus lagen vier wertbare Angebote vor, die einer fachlichen, sachlichen und rechnerischen Wertung unterzogen wurden.

Im Endergebnis stellt sich dies wie folgt vor dar:

1. Firma Strabag, 92442 Wackersdorf	294.300,73 €
2. Firma Dankerl, 93497 Willmering	327.472,20 €
3. Firma Guggenberger, 93098 Mintraching	344.176,31 €
4. Firma Georg Huber, 92444 Rötz	445.743,84 €

Die Firmen Münnich aus Maxhütte-Haihof und Küffner aus Kallmünz haben eine Absage erteilt.

Die Firma Strabag aus Wackersdorf hat demzufolge das wirtschaftlichste Angebot mit 294.300,73 € brutto unterbreitet und soll nach Empfehlung des Ingenieurbüros und der Verwaltung der Zuschlag erhalten.

Die Ausführungsfrist wurde von den jeweiligen Anbietern im Leistungstext auch bestätigt. Es wurde eine Gesamtvergabe vorgegeben.

Für die vier vorbeschriebenen Straßenzüge sind im Haushalt insgesamt 290.000 € veranschlagt. Das Ergebnis liegt damit auch im Rahmen der veranschlagten Mittel.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, der Firma Strabag aus 92442 Wackersdorf den Zuschlag für das Straßensanierungsprogramm 2016 für die Straßenzüge - GVS Pottenstetten-Untersdorf (Los 1), ein Teilabschnitt der GVS Köblitzplatte-Dirnau (Los 2), die GVS Enghof/Eichelhof (Los 3) und die gepflasterte Straße im Naabtalpark (Los 4) - mit einer geprüften Angebotssumme von 294.300,73 € zu erteilen.

Die Deckung der Mehrkosten in Höhe von 4.300,73 € erfolgt von der Haushaltsstelle 1.6300.9510, Gemeindestraßen - allgemeiner Straßenunterhalt.

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz	Nummer: StbAmt/113/2016 Datum: 12.09.2016 Aktenzeichen:
-------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	21.09.2016	öffentlich
Stadtrat	28.09.2016	öffentlich

Betreff:

Vollausbau Pfälzerstraße - Nachtrag für Verlegung von Breitband-Leerrohren (Speedpipes) - Empfehlung an den Stadtrat

Kosten: 20.155,03 € brutto
Leerrohre ca. 9.000 € brutto

Haushaltsstelle: 1.6319.9510

Sachdarstellung, Begründung:

Der Vollausbau der „Pfälzerstraße“ mit allen zugehörigen Kabelgräben und einem Leerrohr DN100 für die Breitbanderschließung wurde in Zusammenhang mit den Leistungen für die Wasserversorgung/Kanalisation von den Stadtwerken durch das beauftragte Ingenieurbüro Preihsl & Schwan mit ausgeschrieben.

Die Gesamtmaßnahme „Pfälzerstraße“ ist – wie bereits bekannt – in zwei Bauabschnitte unterteilt. Der Bauabschnitt I wird zurzeit baulich durchgeführt und betrifft das Teilstück von der Staatsstraße 2397 bis nach der Einmündung der Peter-Hubmaier-Straße auf einer Ausbaulänge von ca. 350m.

Die Kanal- und Wasserleitungen sind zwischenzeitlich soweit eingebracht, so dass in nächster Zeit mit dem Vollausbau des Oberbaus für die Straße begonnen werden kann.

Insgesamt soll die Maßnahme Ende 2016 fertiggestellt werden. Dies ist allerdings von der Witterung abhängig.

Für die Breitbandversorgung sollte vorsorglich – wie bei allen derzeit laufenden und geplanten Baumaßnahmen – ein Leerrohr eingebaut werden.

Durch den Vollausbau der Straße und viele Querungen aufgrund der bestehenden Bebauung und Parzellierung ist es sinnvoll, bereits mit dem Ausbau der Straße ein Speedpipe-Verbandrohr auf ganzer Länge mit den entsprechenden Straßenquerungen und Abzweighilfen zu verlegen.

Die Längsrohrverlegung erfolgt dabei im gepflasterten Gehwegbereich und hat keine Auswirkung bei eventuell späteren Aufgrabungen. Um nachträgliche Straßenquerungsöffnungen zu vermeiden sollten sie ebenfalls jetzt komplett mitverlegt werden.

Hierfür wurde von der ausführenden Fachfirma Mickan aus Amberg ein Verlegeangebot eingeholt. Der Leerrohrverband wird von Seiten der Stadt besorgt, da dies wirtschaftlicher ist.

Das Nachtragsangebot der Firma Mickan wurde auf 20.155,03 € vom beauftragten Büro Preihsl & Schwan geprüft und von Seiten der Verwaltung gesichtet. Das Verbandleerrohr wird von der Stadt besorgt. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 9.000 €.

Für das ausgeschriebenen Leerrohr DN 100 entfallen hierfür Kosten in Höhe von 6.518,82 € brutto aus dem Leistungsverzeichnis.

Der geprüfte Nachtrag beläuft sich auf 20.155,03 € brutto abzüglich der Kosten für das Leerrohr ergibt sich eine Auftragsmehrsumme in Höhe von 13.636,21 € brutto.

Hier handelt es sich um eine nicht fertige Anlage, die auch einem Breitbandversorgungsträger vorsorglich zur Verfügung gestellt werden soll.

Erschließungsbeitragsrechtlich ist diese Verrohrung nicht umzulegen. Die Kosten trägt damit die Stadt Burglengenfeld.

Sollte der Breitbandausbau durch einen Träger erfolgen, so versucht die Verwaltung, wie kürzlich auch bei der Maßnahme in See, die Breitbandverrohrung dem Breitbandversorgungsträger zum Gestehungspreis zu veräußern.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, das Nachtragsangebot der Firma Mickan aus Amberg für die Breitbandverrohrung in der Pfälzerstraße mit einem Kostenaufwand von 20.155,03 € brutto zu beauftragen.

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz	Nummer: StbAmt/111/2016 Datum: 12.09.2016 Aktenzeichen:
-------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	21.09.2016	öffentlich
Stadtrat	28.09.2016	öffentlich

Betreff:

Nutzungskonzept Fronfestgasse 5 - Antrag der SPD Fraktion für WAA Erinnerungsstätte - Beratung und Empfehlung an den Stadtrat

Sachdarstellung, Begründung:

Das beabsichtigte öffentliche Nutzungskonzept für das Anwesen „Fronfestgasse 5“ wurde dem Stadtrat in der Sitzung am 27.07.2016 vorgestellt und mit 18 gegen 7 Stimmen verabschiedet.

Natürlich ist es wichtig, sinnvoll und möglich, hier nachzubessern, was die Nutzung betrifft, sofern sich auch entsprechende Notwendigkeiten auftun.

Mit dem Antrag der SPD-Fraktion vom 09.08.2016 soll nun ein Konzept für eine Erinnerungsstätte „Anti-WAAhnsinns-Festival 1986 in Burglengenfeld“ von Seiten der Verwaltung erstellt und integriert werden.

Hierzu liegt der Antrag mit entsprechender Begründung vor.

In Bezug auf die Förderschädlichkeit wurde mit der Städtebauförderungsabteilung Rücksprache gehalten und mitgeteilt, dass dies nicht der Fall ist.

Nachdem das Gebäude auch mehrere Räumlichkeiten beinhaltet, können verschiedene Nutzungen - wie in der angesprochenen Stadtratssitzung bereits diskutiert – nebeneinander bestehen und auch integriert werden.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Verwaltung zu beauftragen, ein Konzept für eine Erinnerungsstätte „Anti-WAAhnsinns-Festival 1986 in Burglengenfeld“ zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Die Erinnerungsstätte soll in den Räumlichkeiten der „Fronfeste“ eingerichtet werden.

SPD – Burglengenfeld

Stadtratsfraktion



Eingegangen am
10. Aug. 2016
Stadt Burglengenfeld

Sebastian Bösl – Parkstraße 6 – 93133 Burglengenfeld

SPD Burglengenfeld - Stadtratsfraktion

vorab per Telefax: 09471/701845
Stadt Burglengenfeld
z. Hd. Herrn Bürgermeister Thomas Gesche
Marktplatz 2 — 6

Fraktionsvorsitzender/Postempfänger:
Sebastian Bösl
Parkstraße 6
93133 Burglengenfeld
boesl_sebastian@web.de

93133 Burglengenfeld

Kontoverbindung:
Sparkasse Burglengenfeld
BIC: BYLADEM1SAD
IBAN: DE93 7505 1040 0760 4136 90

~~Eingegangen am
01. Aug. 2016
Stadt Burglengenfeld~~

Burglengenfeld 09.08.2016

Antrag zur Stadtratssitzung am 28.09.2016

*mit Frau Niegler abstimmen
→ stimmt zu tel. 5.9.16*

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gesche,

zu vorbezeichneter Stadtratssitzung stellt die Fraktion der SPD — Bündnis 90/Die Grünen folgenden Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

Die Verwaltung wird beauftragt, ein Konzept für eine Erinnerungsstätte „Anti-WAAhnsinns-Festival 1986 in Burglengenfeld“ zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Die Erinnerungsstätte soll in den Räumlichkeiten der Fronfeste eingerichtet werden.

Zur

Begründung

tragen wir folgendes vor:

Die Fronfeste ist ein Baudenkmal in Burglengenfeld und diente seit dem 16. Jahrhundert bis kurz nach 1945 als Gefängnis. Das Gebäude besteht aus einem Erd-, einem Ober- und einem Dachgeschoss. Das Erdgeschoss bestand ursprünglich aus zwei Räumen, die als Stall- und Eingangsraum genutzt wurden. Im Obergeschoss waren die Gefängniszellen untergebracht. Der Erwerb des Anwesens wurde im August 2014 vom Stadtrat beschlossen und auch vollzogen. Die Fronfeste wird aktuell restauriert und aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 27.07.2016 einem neuen öffentlichen Nutzungszweck zugeführt.

Die Räume sind aktuell u.a. für die „Nachbarschaftshilfe“ und für „Fraktionszimmer“ vorgesehen. Die Nachbarschaftshilfe sollte aber im Bürgertreff bleiben. Keine der im Stadtrat vertretenen Parteien und Wählergemeinschaften hat Bedarf für ein Fraktionszimmer angemeldet.

Die Räume sollten umgewidmet werden in einen Bereich, in dem Material zum Anti-WAA-Festival 1986 und dessen Vorgängern ausgestellt wird. Es gibt zahlreiche Ansprechpartner für die Realisierung dieses Projektes:

- Wolfgang Nowak von der damaligen BI SAD gegen die Wiederaufarbeitungsanlage sammelt Material und hat bereits signalisiert, dass er es zusammenführen möchte.
- Es gibt eine Vielzahl an Fotos von Bernd Schweinar.
- Der Regensburger Dr. Uli Otto (Kontakt über Arthur Theisinger) soll eine Sammlung an Erinnerungsstücken haben, die er gerne weitergeben möchte.
- Nicht zuletzt könnte der damalige Landrat Hans Schuierer als Zeitzeuge fungieren.
- Ein Design-Konzept könnte Hans Bauer erstellen. Er hat damals das Plakat zum Festival gestaltet.

Diese Namen dienen als Anregung. Die Verwaltung kann das Konzept eigenverantwortlich planen. Wir regen auch an, die Festival-Organisatoren in die Planungen mit einzubeziehen.

Wir halten eine Erinnerungsstätte für das Festival aus folgenden Gründen für nötig:

Das 5. Anti-WAAhnsinns-Festival war mit über 100.000 Besuchern am 26. und 27. Juli 1986 das bis dahin größte Rockkonzert der deutschen Geschichte, bei dem Bands und Sänger wie BAP, Die Toten Hosen, Udo Lindenberg, Rio Reiser, Herbert Grönemeyer, Wolfgang Ambros oder die Biermösl Blosn vertreten waren. Das Festival verlief friedlich. Für zwei Tage war Burglengenfeld im Fokus der öffentlichen Berichterstattung.

Das Festival leistete unbestritten einen wichtigen Beitrag zur Anti-Atom-Bewegung, der es schließlich gelang, die Oberpfalz vor einer großen ökonomischen und ökologischen Katastrophe zu bewahren.

Bisher erinnert nur ein Gedenkstein am Lanzenanger an das Festival im Jahr 1986. Die Räumlichkeiten in der Fronfeste, die für Nachbarschaftshilfe und/oder Fraktionszimmer vorgesehen waren, könnten mit unserem Antrag einer sinnvollen öffentlichen Nutzung zugeführt werden. Der große Andrang bei der Vorführung des Films "WAAHNROCK" im Bürgertreff am 28.07.2016 belegt das Interesse in der Bevölkerung.

Wir bitten um Vorberatung des Antrages in der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschusssitzung am 21.09.2016.



Sebastian Bösl
Fraktionsvorsitzender

sowie die Stadtratsmitglieder

Hans Deml
Roland Konopisky

Michael Dusch
Bernhard Krebs

Sabine Ehrenreich
Betty Mulzer

Peter Wein

Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz	Nummer: Datum: Aktenzeichen:	StbAmt/115/2016 15.09.2016
-------------------------------	---	-------------------------------

Sitzungsgremium	Datum	Status
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	21.09.2016	öffentlich
Stadtrat	28.09.2016	öffentlich

Betreff:

Antrag der SPD-Fraktion und der CSU-Fraktion - Aufwertung des Naherholungsgebietes Galgenberg - Beratung und Empfehlung an den Stadtrat

Sachdarstellung, Begründung:

Der Galgenberg zählt neben dem Burgberg und dem Kreuzberg nicht nur zu den drei Hügeln, die im städtischen Wappen aufgezeigt sind, sondern stellt auch eine wichtige kulturelle Stätte und Freizeitnaherholungsfläche inmitten unserer bebauten Wohngebiete dar.

Aus der Historie sind hier Fragmente der hohen Gerichtsbarkeit und Sitz des gewaltigen Landgerichts in Form der Hinrichtungsstätte „Galgenberg“ teilweise erhalten.

Mittlerweile wurde dieses Bauwerk auch in die Denkmalschutzliste aufgenommen.

Der befestigte Steinkranz markiert noch heute die Stelle an der die Hinrichtungen stattfanden. Einstmals war dies ein hoch aufgemauertes Podest mit einem hölzernen Galgen.

Die ca. 43.000 m² große Grünfläche mit einem Diagonalausmaß von rund 300 m wird von Schotterwegen durchzogen. Von Bewuchs freigestellte Freiflächen bieten Möglichkeiten der sportlichen Freizeitaktivität oder sonstiger Erholungsfunktionen.

Von der SPD-Fraktion und der CSU-Fraktion liegen nun Anträge vor, dieses wichtige Naherholungsgebiet inmitten unserer Kernstadt aufzuwerten.

Die Anträge liegen dem Vorlagebericht bei.

Die Absicht besteht dabei, den „Stadtpark Galgenberg“ vollständig umzugestalten. Hierfür sollte die Verwaltung gemeinsam mit einem Landschaftsarchitekten ein Konzept erstellen und dem Stadtrat zur Entscheidung vorlegen.

Die weiteren Anregungen aus dem Antrag werden in die Konzeptdiskussion aufgenommen.

Beschlussvorschlag BUV:

Der Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss empfiehlt dem Stadtrat, die Verwaltung zu beauftragen, mit Hilfe eines landschaftsgärtnerischen Konzeptes den „Stadtpark Galgenberg“ umzugestalten. Das Konzept ist dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen. Die erforderlichen Finanzmittel sind im Haushalt 2017 einzustellen.

CSU-Fraktion, Franz-Marc-Straße 25, 93133 Burglengenfeld

Stadt Burglengenfeld
z. H. Herrn Ersten Bürgermeister Thomas Gesche
Marktplatz 2-4
93133 Burglengenfeld

Michael Schaller
Fraktionsvorsitzender

Franz-Marc-Straße 25
93133 Burglengenfeld
Telefon 09471/602405
Mobil 0170/4772900

www.csu-burglengenfeld.eu

23.09.2015



Burglengenfeld,

Nutzung des Galgenberges als „kleines“ Naherholungsgebiet inmitten der Stadt

Sehr geehrter Herr Erster Bürgermeister Gesche,

die CSU-Fraktion bittet die Stadtverwaltung zu prüfen inwieweit der „Galgenberg“ als Erholungsraum inmitten der Stadt weiter aufgewertet werden kann.

Wir haben am vergangenen Wochenende zum wiederholten male unser Familienkartoffelfeuer veranstaltet. Dabei stellten zahlreiche Besucher und wir selbst fest, dass das Areal eigentlich zu wenig genutzt wird. Der vorhandene Bolzplatz müsste unserer Meinung nach dringend durch z.B. einen Spielplatz erweitert werden.

Evtl. kann man in Zusammenarbeit mit dem AELF (Amt Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) eine Waldlehrgarten und/oder einen speziell konzipierten Kinderspielplatz und Erwachsenen Parcours anlegen. Ich hatte hierzu bereits im Mai 2015 Kontakt mit Herrn Wicht vom AELF.

In Neutraubling wurde etwas Ähnliches umgesetzt. Könnte auch LEADERgefördert sein. Neuartige Spielgeräte bringen Spaß für alle Generationen.

Nach unseren Informationen finden am Galgenberg außer unserem Fest und dem Festspiel keine weiteren Veranstaltungen satt.

Die Anlage würde unserer Meinung nach jedoch sehr viel mehr hergeben als nur dies.

Wir bitten um wohlwollende Prüfung des Sachverhaltes in den nächsten Monaten. Die Stadtverwaltung soll dem Stadtrat ein Konzept mit Preiskalkulation vorlegen.

Evtl. kann das Projekt bereits 2016 oder 2017 realisiert werden.

Michael Schaller, Fraktionssprecher



SPD – Burglengenfeld

Stadtratsfraktion



Sebastian Bösl - Parkstraße 6 - 93133 Burglengenfeld

vorab per Telefax: 09471/70 18 45

Stadt Burglengenfeld
z. Hd. Herrn Bürgermeister Thomas Gesche
Marktplatz 2 — 6

93133 Burglengenfeld



SPD Burglengenfeld - Stadtratsfraktion

Fraktionsvorsitzender/Postempfänger:
Sebastian Bösl
Parkstraße 6
93133 Burglengenfeld
boesl_sebastian@web.de

Kontoverbindung:
Sparkasse Burglengenfeld
BIC: BYLADEM1SAD
IBAN: DE93 7505 1040 0760 4136 90

Burglengenfeld, den 12.07.2016

Betreff: Antrag zur Stadtratssitzung am 27.07.2016/Galgenberg Umgestaltung

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gesche,

die Stadtratsfraktion SPD-Bündnis 90/Die Grünen stellt für die kommende Sitzung des Stadtrats folgenden Antrag:

Der Stadtrat möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird beauftragt, mit Hilfe eines landschaftsgärtnerischen Konzeptes den Stadtpark Galgenberg umzugestalten. Das Konzept ist dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen.
2. Die nötigen Finanzmittel sind im Haushalt 2017 einzustellen.

Zur

Begründung

tragen wir folgendes vor:

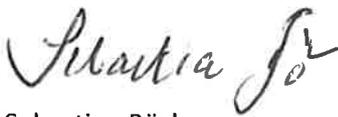
Der Galgenberg ist als historisches Areal ein schützenswerter Bereich unserer Stadt. Wir beabsichtigen, den Stadtpark Galgenberg vollständig umzugestalten. Dies soll mit professioneller Hilfe eines Landschaftsgärtners geschehen. Denkbar und wünschenswert ist

- eine Umgestaltung der vorhandenen Sträucher/Böschungen,
- die Pflanzung von Bäumen,
- das Anlegen von neuen Wegen,
- eine Erneuerung des Spielplatzes und/oder
- die Installation einer Bühne für kulturelle Veranstaltungen analog zum Europaplatz.

Diese Umgestaltung soll auch den Steinkranz als die zentrale (rechts-)historische Sehenswürdigkeit des Parks einbeziehen. Der Steinkranz erinnert als „unbequemes Denkmal“ an die Blutgerichtsbarkeit, die im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation in Burglengenfeld ausgeübt wurde. Durch Verwitterung und anderweitige Beschädigung verfällt der Galgen optisch leider immer mehr. Die Substanz des Bauwerks muss gesichert werden.

An der Feuerstelle, die etwa für das Johanni-Feuer am 24.06. verwendet wird, bröckelt die Mauerung. Hier ist das Fundament wieder zu befestigen. Diese Anregung stammt aus den Reihen der FFW Burglengenfeld und kann auch noch im Haushaltsjahr 2016 verwirklicht werden.

Die nötigen Finanzmittel für die Umgestaltung des Galgenbergs sind im Haushalt 2017 einzustellen.



Sebastian Bösl
Fraktionsvorsitzender

sowie die Stadtratsmitglieder

Hans Deml

Michael Dusch

Sabine Ehrenreich

Roland Konopisky

Bernhard Krebs

Betty Mulzer

Peter Wein

Stadt Burglengenfeld

Marktplatz 2 – 6
93133 Burglengenfeld



Vorlagebericht

Stadtbauamt Haneder, Franz	Nummer: StbAmt/112/2016 Datum: 12.09.2016 Aktenzeichen:
-------------------------------	--

Sitzungsgremium	Datum	Status
Bau-, Umwelt- und Verkehrsausschuss	21.09.2016	öffentlich
Stadtrat	28.09.2016	öffentlich

Betreff:

Ausschreibung eines Stromanbieters - Information über die Auftragsvergabe

Kosten: 36.902,15 € netto / Jahr
43.913,56 € brutto / Jahr

Sachdarstellung, Begründung:

Gemäß Beschluss des Stadtrates vom 27.07.2016 wurde die Verwaltung ermächtigt, nach einer vorangegangenen Angebotseinholung für Stromenergiepreise den Auftrag aufgrund tagesscharfer Festpreise zu erteilen und den Stadtrat in der nächstmöglichen Sitzungsrunde über die Auftragsvergabe zu informieren.

Dem kommt die Verwaltung hiermit nach.

Vorangeschickt sei in dem Zusammenhang nochmals, dass bei dieser Ausschreibung der reine Strom-Energiepreis abgefragt wurde, ohne zusätzliche Abgaben, Nutzungsentgelte und Steuern.

Der vorweg genannte Gesamtbetrag in Höhe von 36.902,15 € netto (43.913,56 € brutto) des Anbieters „Flensburg Grün“ ist die Summe der Energiepreise aller Stromverbräuche städtischer Liegenschaften und der Straßenbeleuchtung. Hierbei sind jeweils zusätzlich die einzelnen gesetzlichen Abgaben hinzuzuzählen. Der Gesamtstromaufwand unter Berücksichtigung dieser Abgaben beläuft sich für den „Liegenschaftsstrom“ auf ca. 113.000 € brutto, in Bezug auf die Straßenbeleuchtung auf rund 150.000 € brutto.

Mit der Vorgabe, reinen Ökostrom anbieten zu lassen, fand eine erste Angebotsein-

holung bereits Anfang August 2016 statt. Es wurden dazu sechs Angebote unterbreitet. Die Laufzeit wurde mit zwei Jahren, beginnend ab 01.01.2017 bis 31.12.2018 vorgegeben. Danach endet der Vertrag automatisch.

Die derzeitige aktuelle Belieferung und Abrechnung mit elektrischer Energie erfolgt bis Ende Dezember 2016 über die Energieversorgung Filstal GmbH & Co.KG (EVF) aus Göppingen. Dieser Vertrag bedarf ebenfalls keiner Kündigung und endet automatisch zum vereinbarten Lieferende 31.12.2016.

Ausgeschrieben wurde, wie gesagt, der reine Energiepreis, da die anderen Parameter, die einen Strompreis ausmachen fest und nicht verhandelbar sind, das sind Netzentgelte der Bayernwerk AG, die jedes Jahr veröffentlicht und vom Kartellamt geprüft und freigegeben werden. Die gesetzlichen Grundlagen und Steuern, wie die Stromsteuer, Stromerzeugung, Vertrieb, EEG-Umlage, KWK-Umlage, Offshore-Umlage, Konzessionsabgabe und Netzentgelte werden jedes Jahr neu berechnet und freigegeben.

In der angesprochenen ersten Ausschreibungsrunde wurde sogenannter „grauer“ und „grüner“ Strom angeboten. Der „graue“ Strom wird aus einer Vielzahl verschiedener Energiequellen erzeugt, wie Erdgas, Steinkohle, Braunkohle, Kernenergie, erneuerbare Energien, die sich wiederum untereinander entsprechend aufteilen und sonstige.

Der „grüne“ Strom betrifft in erster Linie Ökostrom, der zugekauft werden kann und der qualitätsgrüne Strom mit Reinvestition bedeutet, dass die Einnahmen wieder in erneuerbare Energien reinvestiert werden. Dies war auch für die anschließende zweite Angebotsrunde Vorgabe seitens der Stadtverwaltung – 100% Ökostrom mit Reinvestition in erneuerbare Energien mit den Bietern aus der ersten Angebotseinholung zu verhandeln.

Insgesamt wurden dann letztendlich drei Angebote unterbreitet. Das Ergebnis stellt sich wie folgt dar:

Anbieter:	Energiepreis Liegenschaften	Energiepreis Straßenbeleuchtung	Gesamtpreis
Susi Energie	3,724 ct	2,713 ct	37.225,09 € netto
EVF grün	3,37 ct	2,86 ct	37.728,70 € netto
Flensburg grün	3,463 ct	2,844 ct	36.902,15 € netto

Entsprechend diesem Ergebnis wurde von Seiten der Verwaltung den Stadtwerken Flensburg der Auftrag erteilt.

Der „grüne“ Ökostrom mit Reinvestition wird vom TÜV Rheinland Energie geprüft und ist auch zertifiziert als „100% aus erneuerbaren Energien gewonnen und reinvestiert“ und zwar jährlich.

Die Reinvestition erfolgt dabei in komplett neue Anlagen oder in den Ausbau und Erweiterung bestehender Anlagen für erneuerbare Energien.

Das Ergebnis für die Stromlieferung des reinen Energiepreises stellt sich dann wie folgt dar:

Stadtwerke Flensburg, Strom grün, zertifiziert RenewablePlus – Straßenbeleuchtung ab 2017	2,844 ct
Liegenschaften Gemeinde ab 2017	3,463 ct

Die Einsparung liegt dabei für die Straßenbeleuchtung und normalem Strom bei:

Straßenbeleuchtung ab 2017	7.731,38 € netto
Liegenschaften Gemeinde ab 2017	8.712,35 € netto

Die Kosten der Ausschreibung belaufen sich auf drei Tage á 1.050,00 € zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer und beinhaltet die Stromausschreibung und Begleitung des Wechselmanagements, außerdem die Gasausschreibung der Stadt Burglengenfeld sowie die Begleitung beim Wechselmanagement. Die Ausschreibung für die Gaslieferung wird in der gleichen Art und Weise durchgeführt. Die bestehenden Verträge laufen hier bis 31.12.2017. Die Ausschreibung erfolgt dann bis zum Ende des Jahres 2016.